



GS1 Global Compliance-Kriterien - Food

Compliance-Kriterien für eine lückenlose Rückverfolgbarkeit
mit GS1 Standards

4. Ausgabe, Dezember 2015



| Element | Aktueller Wert |
|-----------------------------|---|
| Titel des Dokuments | GS1 Global Compliance-Kriterien - Food Compliance-Kriterien für eine lückenlose Rückverfolgbarkeit mit GS1 Standards |
| Titel des Originaldokuments | GS1 Global Traceability Compliance Criteria for Food-Application Standard |
| Datum der letzten Änderung | Dez. 2015 |
| Version | Version 4 |
| Status | Ratifiziert |
| Beschreibung des Dokuments | Dieses Dokument beschreibt die Auditkriterien für Rückverfolgbarkeit über die gesamte Kette durch Bereitstellen eines Prozesses zur Erfüllung der regulatorischen und Branchenanforderungen durch Nutzung der GS1 Standards |

Mitwirkende

| Vorname | Nachname | Organisation |
|-----------|---------------|--|
| Lloyd | Mager | Abbott Laboratories Inc. |
| Paul | Schmidt | Accenture Supply Chain Services |
| Ali | Rezafard | Afilias |
| Robert | Perry | Association for Healthcare Resource and Materials Management |
| Binu | Jacob | Axway |
| Dale | Moberg | Axway |
| Cristian | Barcan | BASF SE |
| Dirk | Rodgers | Cardinal Health |
| Olivier | Mouton | Carrefour |
| Peter | Hoberg | Consafe Logistics AB |
| Chris | Karlsson | Costco Wholesale |
| Toni | Roberts | Costco Wholesale |
| Doerthe | Eckhardt | Dole Europe SAS |
| Francis | Berthomieu | France Telecom |
| Dominique | Le Hello | France Telecom |
| Vasudev | Krishnamurthy | FXA Company Limited |
| Carol | Edison | General Mills, Inc. |
| Cate | Zottola | General Mills, Inc. |
| Ardetha | Bradley | Georgia Pacific |
| Lyes | Hachemi | GS1 Algeria |
| Halim | Recham | GS1 Algeria |
| Troy | Denyer | GS1 Australia |
| Sue | Schmid | GS1 Australia |
| Alexander | Meissl | GS1 Austria |
| Ana Paula | Maniero | GS1 Brazil |

| Vorname | Nachname | Organisation |
|-------------------|------------|---------------------------------|
| John | Keogh | GS1 Canada |
| Rita | Laur | GS1 Canada |
| Michael | Sadiwnyk | GS1 Canada |
| Rodrigo | Mellado | GS1 Chile |
| Pablo | Melo | GS1 Chile |
| Hugo | Sabogal | GS1 Colombia |
| Slobodan | Romac | GS1 Croatia |
| Pertti | Hakala | GS1 Finland |
| Stephane | Cren | GS1 France |
| Sabine | Klaeser | GS1 Germany |
| Nora | Kaci | GS1 Global Office |
| Janice | Kite | GS1 Global Office |
| Melanie | Kudela | GS1 Global Office |
| Greg | Rowe | GS1 Global Office |
| John | Ryu | GS1 Global Office |
| Diane | Taillard | GS1 Global Office |
| Juan Pablo | Vial | GS1 Global Office |
| Raymond | NG | GS1 Hong Kong |
| Stefan | Gathmann | GS1 Ireland |
| Keunho | Kim | GS1 Korea |
| Hector | Aguilar | GS1 Mexico |
| Stef | Spaan | GS1 Netherlands |
| Owen | Dance | GS1 New Zealand |
| Silverio Oliveira | Paixao | GS1 Portugal |
| Glenda | Connoll | GS1 South Africa |
| Karolin | Harsanji | GS1 Sweden |
| Michel | Ottiker | GS1 Switzerland |
| Sherry | Tang | GS1 Taiwan |
| Shan | Welch | GS1 UK |
| Steve | Arens | GS1 US |
| Ray | Delnicki | GS1 US |
| Anoop | Kaistha | GS1 US |
| Rich | Richardson | GS1 US |
| Mary | Wilson | GS1 US |
| Lijia | Xu | IBM (US) |
| Susan | Wilkinson | IBM Canada |
| Hirokazu | Nagai | Japan Pallet Rental Corporation |

| Vorname | Nachname | Organisation |
|----------|---------------|---|
| Akikazu | Sato | Kao Corporation |
| Betty | Tyson | Knouse Foods |
| Bozica | Horvat-Vlasic | Koestlin d.d. |
| Barbara | Munro | Kraft Foods, Inc. |
| Bret | Popper | Kraft Foods, Inc. |
| Antonio | Salto | Kraft Foods, Inc. |
| Peter | Zaepfel | Kraft Foods, Inc. |
| Bastian | Konings | METRO Group |
| Don | Mowery | Nestle Purina PetCare |
| Tim | Marsh | Pfizer |
| Thomas | Pizzuto | rXcel Corporation |
| Lucy | Deus | SupplyScape |
| Hans | Kraft | Syngenta |
| Rakesh | Vazirani | TUV Rheinland Japan |
| Lela | Tripp | Tyson |
| Werner | Kolb | Unilever N.V. |
| Douglas | Bailey | United States Department of Agriculture, Agricultural Marketing Service |
| Hirokazu | Nagai | VeriSign Japan K.K. |
| Jeff | Norris | Videojet Technologies |
| Bruce | Hawkins | Wal-Mart Stores, Inc. |
| Jennifer | Sommers | Wal-Mart Stores Inc. |

Protokoll der Änderungen in Ausgabe 3

| Ausgabe | Änderungsdatum | Geändert von | Zusammenfassung der Änderungen |
|---------|----------------|-----------------|--|
| 1 | 12.04.2010 | Juan Pablo Vial | Erstversion |
| 2 | 03.05.2010 | M. Mowad | Korrektur der Überschriften in Abschnitt 2 |
| 3 | 21.06.2010 | Juan Pablo Vial | Änderung Programmname |
| 4 | Dezember 2015 | Carolyn Lee | <ul style="list-style-type: none"> • WR 13-000186 • Abweichungen in diesem Dokument zu der GS1 Globalen Traceability-Checkliste Ausgabe 1. April 2010 • Konsolidierte und überarbeitete Kontrollpunkte und Erfüllungsniveaus • Kontrollpunkte mit der letzten Version gewerblicher Anforderungen angepasst und überprüft • Name des Dokuments geändert • Kontrollpunkte Nr. 8.4 und 9.3 gelöscht (Erfüllungsniveau Empfohlen), da es keine Referenz zu einer gewerblichen oder zu einer Business-Anforderung im GTS gibt. • Alle Kommentare aus Kommentierungsphase geschlossen |

Haftungsausschluss

Obwohl alles unternommen wurde, um die Richtigkeit der in diesem Dokument zugrunde liegenden GS1 Standards zu gewährleisten, erklären GS1, GS1 Germany und alle an der Erstellung des Dokuments beteiligten Parteien hiermit, dass das Dokument ohne ausdrückliche oder stillschweigende Gewähr für die Genauigkeit oder Zweckmäßigkeit zur Verfügung gestellt wird und übernehmen keinerlei Haftung, ob direkt oder indirekt, für Schäden, Mangelfolgeschäden, Vermögens- oder sonstige Verluste im Zusammenhang mit der Verwendung des Dokuments. Das Dokument kann aufgrund von technischen Entwicklungen, Änderungen der Standards oder neuen gesetzlichen Anforderungen jederzeit geändert werden. Hierin erwähnte Produkt- und Unternehmensnamen können Marken und/oder eingetragene Marken ihrer jeweiligen Eigentümer sein.

Nutzungsbedingungen und Urheberrechtshinweis

Diese Publikation ist durch internationales Urheberrecht geschützt und unterliegt den folgenden Nutzungsbedingungen: Die GS1 GTC Kontrollpunkte & Compliance-Kriterien dürfen übersetzt, kopiert und vervielfältigt werden, wenn sie in ihrer Vollständigkeit genutzt und nicht verändert oder in irgendeiner Weise modifiziert werden, GS1 als Besitzer des Urheberrechts anerkannt wird und der unten angegebene Urheberrechtshinweis in jeder Kopie enthalten ist. Es wird dringend empfohlen, vor der Nutzung dieses Dokuments das „GS1 GTC-Training“ zu besuchen.

GS1 Global Traceability Compliance Criteria for Food-Application Standard. © Copyright GS1, 2015. Alle Rechte vorbehalten.

Inhalt

| | |
|--|-----------|
| 1. Einführung..... | 7 |
| 1.1. Geltungsbereich | 7 |
| 1.2. Struktur..... | 8 |
| 1.3. Gesetzliche Referenzierungen..... | 8 |
| 1.4. Verweise auf Standards | 9 |
| 1.5. Erfüllungsniveaus..... | 9 |
| 1.6. Die GS1 Traceability-Checkliste und ihre Konformität mit dem GS1 Global Traceability Standard | 10 |
| 1.7. Das GTC Programm und seine Beziehung zu anderen Rückverfolgbarkeits-Standards und zu Standards der Guten Herstellungspraxis (GMP) | 10 |
| 1.8. Hinweise zur Nutzung der Kontrollpunkte..... | 10 |
| 2. Kontrollpunkte | 13 |
| 1. ZIELE..... | 13 |
| 2. PRODUKTBESCHREIBUNGEN | 13 |
| 3. POSITION IN DER LIEFERKETTE..... | 14 |
| 4. FESTLEGUNG VON VERFAHREN | 16 |
| 5. MATERIALFLUSS..... | 18 |
| 6. INFORMATIONSANFORDERUNGEN | 20 |
| 7. DOKUMENTATIONSANFORDERUNGEN | 24 |
| 8. STRUKTUREN UND VERANTWORTLICHKEITEN | 25 |
| 9. SCHULUNG | 25 |
| 10. KOORDINIERUNG DER LIEFERKETTE..... | 25 |
| 11. ÜBERWACHUNG | 26 |
| 3. Glossar | 27 |
| Anhang A: Beziehung zwischen der GTC-Checkliste und anderen Standards..... | 32 |
| Anhang B: Literaturverweis | 40 |

1. Einführung

Eine Gap-Analyse in Bezug auf die Rückverfolgbarkeit ist für jede Organisation oder Branche wichtig, die Waren produziert oder Dienstleistungen erbringt und spezifische Kundenvorgaben, gesetzliche Anforderungen und organisatorische Ziele erfüllen muss. Ein implementiertes Rückverfolgbarkeitssystem kann durch ein robustes Konformitätsprogramm und durch Leitlinien getestet werden. Sie stellen sicher, dass alle erforderlichen Daten und Informationen erfasst werden und die Aktivitäten entlang der Lieferkette richtig dargestellt werden - vom Zeitpunkt der Herstellung bis zum Konsum.

Das GS1 GTC-Programm, bestehend aus GS1 Global Traceability Standard und der Checkliste mit Compliance-Kriterien, wurde für eine kontinuierliche Überwachung des Traceability-Systems unter Zuhilfenahme der GS1-Standards entwickelt. Es hilft, die Compliance bezüglich vorgeschriebener Rückverfolgbarkeitssysteme im Rahmen von Qualitätsmanagement-Systemen zu gewährleisten und überprüft diese auf Einhaltung globaler Standards und anderer wesentlicher Rückverfolgbarkeitsregulierungen.

Wirksame Rückverfolgbarkeitssysteme sollten auf Best-Practice-Ansätzen basieren und internationalen Regulierungen und globalen Standards gerecht werden. Sie sind unterschiedlich komplex, je nachdem, auf welcher Stufe der Lieferkette sie angewendet werden (z. B. Produzenten, Großhandel, Einzelhandel) und in Abhängigkeit der Produktmerkmale und der geforderten Unternehmensziele.

Der GS1 Global-Anwendungsstandard für Traceability-Compliance-Kriterien bildet die Basis – möchte man Schlüsselkomponenten bezüglich der Rückverfolgbarkeit für die Gestaltung eines Rahmenwerks zum Rückverfolgbarkeitssystem überprüfen – für das Identifizieren, Erfassen und Austauschen von Rückverfolgbarkeitsinformationen zwischen den Handelspartnern entlang der erweiterten Lieferkette.

1.1. Geltungsbereich

Dieses Dokument enthält Kontrollpunkte zur Bewertung der globalen Rückverfolgbarkeit für die Lebensmittellieferkette. Es legt wesentliche Elemente für die Entwicklung von Best-Practice-Ansätzen für die globale Produktion und den Vertrieb von Handelswaren fest, die in der Lebensmittelproduktion eingesetzt werden.

Die GS1 GTC-Kontrollpunkte und -Compliance-Kriterien wurden zum Aufbau und zur Bewertung von Rückverfolgbarkeitssystemen bei Herstellern und Händlern von Produkten / Anbieter von Dienstleistungen und durch Hersteller-Organisationen in der Wertschöpfungskette für Lebensmittel entwickelt.

Als Produzent / Hersteller / Händler wird jede Organisation betrachtet, die Produkte, inklusive Rohmaterial, Hilfs- und Betriebsstoffen, Verpackungsmaterial und Zusätzen herstellt, aufbereitet, bearbeitet, verpackt oder anderweitig verändert.

Als Anbieter wird jede Organisation betrachtet, die jede Art von Material, das in direktem Kontakt mit hergestellten oder verarbeiteten Erzeugnissen steht, liefert.

Als Dienstleister wird jede Organisation betrachtet, die Dienstleistungen durchführt, die in direktem Kontakt mit hergestellten oder verarbeiteten Erzeugnissen stehen.

In Übereinstimmung mit den oben genannten Definitionen qualifizieren sich folgende Organisationen für das in diesem Dokument dargelegte Audit:

- Hersteller von Verpackungsmaterial und Behältern
- Landwirte/Erzeuger
- Importeure und Exporteure
- Logistkdienstleister

- Hersteller/Verarbeiter
- Einzelhändler
- Betreiber von Lagerhäusern
- 3PL-Dienstleister
- Hersteller von Roh- und Hilfsstoffen
- Kontraktlogistiker
- Verlader und Transportunternehmen
- Großhändler

1.2. Struktur

Dieses Dokument ist wie folgt aufgebaut:

- **Einführung:** Vorstellung der Compliance-Kriterien des GS1 Traceability Standards (GS1 GTS), des Konformitätslevels, der Beziehung zu anderen Rückverfolgbarkeitsstandards und zu gesetzlichen Vorgaben sowie Business-Anforderungen
- **Kontrollpunkte:** Beschreiben die Anforderungen und grundlegenden Betrachtungen, welche die auditierte Organisation erfüllen muss, um die Auditkriterien der GS1 Global Compliance-Kriterien - Food einzuhalten.
- **Begriffe und Definitionen:** Erläutern das in diesem Dokument verwendete Standard-Vokabular.
- **Anhang:** Erläutert das Verhältnis zwischen der GS1 Global Compliance-Kriterien – Food und anderen Standards, damit Organisationen ihr Rückverfolgbarkeitssystem mit den Rückverfolgbarkeitsanforderungen vergleichen können.
- **Literaturverzeichnis:** Enthält eine Liste der wichtigsten Referenzen und Dokumente, die relevant für die Erstellung dieses Dokuments waren.

1.3. Gesetzliche Referenzierungen

Bei der Erstellung dieses Standards wurden die folgenden internationalen Gesetze berücksichtigt:

- Verordnung (EG) Nr. 178/2002 "zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit" des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2002.
- US-Bioterrorismugesetz von 2002 "Zur Verbesserung der Fähigkeit der Vereinigten Staaten, Bioterrorismus und andere Gefahren der allgemeinen Gesundheit zu verhindern, sich darauf vorzubereiten und darauf zu reagieren ", US-amerikanische Food and Drug Administration (FDA), 12. Juni 2002.

1.4. Verweise auf Standards

Die nachfolgend zitierten Kodierungs- und Rückverfolgbarkeitsstandards sind für die korrekte Anwendung dieses Dokuments äußerst wichtig. Bei Verweisen mit Datumsangabe gilt nur die zitierte Ausgabe. Bei undatierten Verweisen gilt die letzte Ausgabe des entsprechenden Dokuments (einschließlich aller Änderungen).

- GS1 Global Traceability Standard - Business Process and System Requirements for Full Chain Traceability, Ausgabe 1.3.0, November 2012 (GS1 GTS)
- GS1 General Specifications (V15)
- ISO 22005:2007 - Rückverfolgbarkeit in der Futter- und Lebensmittelkette. Allgemeine Grundsätze und grundlegende Anforderungen für die Gestaltung und Verwirklichung von Systemen

1.5. Erfüllungsniveaus

Dieses Dokument umfasst alle Kontrollpunkte und ihre Compliance-Kriterien, die eine Organisation zum erfolgreichen Bestehen eines Traceability-Audits einhalten muss. Um die Einhaltung des GS1 Global Traceability Standards zu belegen, müssen sämtliche Muss-Anforderungen (verbindlich wie bedingt) erfüllt werden. Das Dokument ist in 12 Abschnitte unterteilt. Die **72** Kontrollpunkte werden wie folgt unterteilt:

- **Verbindliche Musskriterien:** Es gibt **27** "verbindliche" Kontrollpunkte in der GS1 Traceability-Checkliste (im Dokument rot unterlegt). Diese Kontrollpunkte beziehen sich auf die entsprechenden Business-Anforderungen im **GS1 GTS und/oder ISO 22005** und können durch den Auditor **nicht als nicht anwendbar (N/A) eingestuft werden**.
- **Bedingte Musskriterien:** Es gibt **20** "bedingt verbindliche" Kontrollpunkte in der GS1 Traceability-Checkliste (im Dokument grün unterlegt). Diese Kontrollpunkte beziehen sich auf die entsprechenden Business-Anforderungen im **GS1 GTS und/oder ISO 22005** und können vom Auditor gemäß bestimmter Gegebenheiten und Situationen in der entsprechenden Organisation **als nicht anwendbar (N/A)** eingestuft werden.
- **Optionale Kriterien:** Es gibt **11** "optionale" Kontrollpunkte in der GS1 Traceability-Checkliste (im Dokument gelb hinterlegt). Diese Kontrollpunkte beziehen sich auf die entsprechenden **Business-Anforderungen im GS1 GTS**, die im Verantwortungsbereich des Lieferanten der Ware, die das auditierte Unternehmen erhält, liegen. Es sei darauf hingewiesen, dass diese Kontrollpunkte sich auf GS1 Standards beziehen.
- **Empfehlungen:** Es gibt **14** "empfohlene" Kontrollpunkte in der Traceability-Checkliste (im Dokument nicht farblich markiert). Sie beziehen sich auf die entsprechenden Rückverfolgbarkeitsanforderungen anderer Standards, der Guten Herstellungspraxis oder internationaler Rückverfolgbarkeitsrichtlinien (siehe Anhang A).

Mögliche Antworten für alle Kontrollpunkte lauten: Erfüllt (ja), Nicht erfüllt (nein) oder nicht anwendbar (N/A). N/A ist nicht als Antwort für Kontrollpunkte zugelassen, die mit „Kein N/A“ gekennzeichnet sind (d. h. verbindliche Musskriterien). Nur der Auditleiter darf entscheiden, **ob ein Kontrollpunkt nicht anwendbar (N/A) ist**.

Zur Bestätigung der Konformität mit dem GS1 Global Traceability Standard (GS1 GTS) durch GS1 muss der Antragsteller das Assessment erfolgreich abschließen und alle Kontrollpunkte wie folgt erfüllen:

- **(Verbindliche) Musskriterien:**
100%ige Erfüllung aller vorgeschriebenen Muss-Kriterien ist obligatorisch.

- **Bedingte Musskriterien:**
100%ige Erfüllung aller anwendbaren bedingten Muss-Kriterien ist verpflichtend.
- **Optionale Kriterien:**
Eine Mindestprozentangabe zur Erfüllung wurde nicht festgelegt.
- **Empfehlungen:**
Eine Mindestprozentangabe zur Erfüllung wurde nicht festgelegt.

Es müssen alle Kontrollpunkte der GS1 Traceability-Checkliste auditiert werden.

1.6. Die GS1 Global Compliance-Kriterien (Food) und ihre Konformität mit dem GS1 Global Traceability Standard

Der Antragsteller ist dann konform mit dem GS1 Global Traceability Standard (GS1 GTS), wenn er alle verbindlichen Musskriterien, anwendbaren bedingten Musskriterien und optionalen Kontrollpunkte berücksichtigt. Zur Information und zum besseren Verständnis ist unter jedem verbindlichen, bedingt verbindlichen oder optionalen Kontrollpunkt die entsprechende GTS-Business Anforderung (BR) und/oder die jeweils zugrunde liegende GTS Business Regel (BRU) aufgelistet (Beispiel: GTS: BR1).

1.7. Das GTC Programm und seine Beziehung zu anderen Rückverfolgbarkeits-Standards und zu Standards der Guten Herstellungspraxis (GMP)

Zahlreiche Compliance-Kriterien in der Checkliste erfüllen Anforderungen anderer maßgeblicher Rückverfolgbarkeitsstandards oder von Standards zur Guten Herstellungspraxis

Möchte eine Organisation ihr Rückverfolgbarkeitssystem während des GTC-Assessments auch auf Erfüllung von Rückverfolgbarkeitsanforderungen anderer Standards bewerten lassen (Benchmark), befinden sich Informationen dazu im [Anhang A - Beziehung zwischen der GTC-Checkliste und anderen Standards](#).

1.8. Hinweise zur Nutzung der Kontrollpunkte

Die GS1 Traceability-Checkliste enthält 72 Kontrollpunkte und ihre Compliance-Kriterien, die in 12 Abschnitte unterteilt sind. Jeder Abschnitt der GS1 Traceability-Checkliste verfolgt einen anderen Aspekt. Werden alle Abschnitte beachtet, kann jedes Rückverfolgbarkeitssystem vollständig bewertet werden. Die folgende Tabelle erläutert detailliert die Inhalte jedes Abschnitts.

| Abschnitt | Kontrollpunkte | Beschreibung |
|--------------------------------|----------------|---|
| 1. Ziele | 1.1 - 1.4 | Wissen über Anforderungen seitens lokaler, kommerzieller und internationaler Rückverfolgbarkeitssysteme |
| 2. Produktbeschreibungen | 2.1 - 2.5 | Zuordnung der Artikelnummern im Stammdatensystem für alle erhaltenen, produzierten und versendeten Produkte |
| 3. Position in der Lieferkette | 3.1 - 3.3 | Identifikation der Handelspartner in den Stammdatensystemen |
| | 3.4 - 3.7 | Identifikation von Lokationen in Stammdatensystemen |
| 4. Festlegung von Verfahren | 4.1 - 4.5 | Definierte Verfahren für alle rückverfolgbaren Produkte und Zwischenerzeugnisse, die empfangen, produziert und verteilt werden, mit einer Definition von Chargen-/ Los- oder Seriennummer |

| Abschnitt | Kontrollpunkte | Beschreibung |
|------------------------------|----------------|--|
| | 4.6 - 4.7 | Definierte Verfahren zum Abgleich kritischer Stammdaten zwischen Handelspartnern |
| | 4.8 - 4.10 | Definierte Verfahren oder Werkzeuge zu Sammlung, Speicherung, Zugriff und Übermittlung von Rückverfolgbarkeitsinformationen intern und zwischen den Beteiligten |
| 5. Materialfluss | 5.1 - 5.10 | <p>Physische Identifikation und Symbologien über alle Hierarchiestufen rückverfolgbarer Produkte, die empfangen, produziert und/oder verschickt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Globale Artikelnummer (d. h. GTIN / UPC) ▪ Produktionscharge / -losnummer (Verbrauchereinheit, Umkarton, Palette) ▪ Eindeutige Seriennummer (ausschließlich auf Ebene der logistischen Einheit) ▪ Eindeutige Lieferungsidentnummer (ausschließlich auf Ebene der Lieferung) |
| | 5.11 - 5.12 | Prozessablauf für Transformations-/ Produktionsprozesse (vom Rohmaterial/ Verpackungsmaterial zum fertigen Produkt) und für Antworten auf Rückverfolgbarkeitsanfragen zwischen Handelspartnern |
| 6. Informationsanforderungen | 6.1 - 6.8 | <p>Mindestinformationen an die Rückverfolgbarkeit für alle Hierarchiestufen von Produkten, die produziert, empfangen und/oder an weitere Parteien verschickt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Lieferungsidentnummer (ausschließlich auf Ebene der Lieferung) ▪ Nummer der logistischen Einheit oder NVE (SSCC) für logistische Einheiten ▪ Artikelnummer oder GTIN ▪ Produktionscharge / -losnummer (Verbrauchereinheit, Handelseinheit, Umkarton, Palette) ▪ Seriennummer (Verbrauchereinheit, Handelseinheit, Umkarton, Palette) <p>Jede rückverfolgbare Einheit, die mit einer Identifikationsnummer und, wo anwendbar, mit der zugehörigen Erweiterungsnummer identifiziert wird, muss oder kann weiter durch Attribute beschrieben werden wie:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Menge ▪ Datum (z. B. Verbrauchs-, Mindesthaltbarkeits-, Verpackungs- oder Produktionsdatum) ▪ Empfänger und/oder Lieferant der rückverfolgbaren Einheit ▪ Versanddatum und, falls anwendbar, Uhrzeit des Versands <p>Für jede Identifikationsnummer einer Partei oder GLN müssen oder können Attributinformationen verknüpft werden, beispielsweise die Adresse und/oder Telefonnummer</p> |
| | 6.9 - 6.10 | Internes Management der Verknüpfung von Rückverfolgbarkeitsinformationen (elektronisch oder papierbasiert) zwischen Inputs und Outputs (alle Hierarchiestufen der rückverfolgbaren Einheit) |
| | 6.11 - 6.13 | Externes Management der Verknüpfung von Rückverfolgbarkeitsinformationen (elektronisch oder papierbasiert) inklusive der Bereitstellung von Informationen, die sich auf rückverfolgbare Einheiten beziehen. |

| Abschnitt | Kontrollpunkte | Beschreibung |
|--|----------------|--|
| 7. Dokumentationsanforderungen | 7.1 - 7.2 | Dokumentation der Aufgaben, Verantwortlichkeiten, Organisationsstruktur und Aufzeichnungsprozesse, die zur Rückverfolgbarkeit notwendig sind und alle damit verbundenen Aktivitäten unterstützen. |
| | 7.3-7.5 | Pflege der Rückverfolgbarkeitsdokumentation und -aufzeichnungen |
| 8. Strukturen und Verantwortlichkeiten | 8.1 - 8.3 | Bestehendes Rückverfolgbarkeitsteam mit angemessenem Wissen zum Rückverfolgbarkeitsprozess |
| 9. Schulung | 9.1 - 9.2 | Schulungsprogramm und -nachweis der für die Rückverfolgbarkeit verantwortlichen Personen |
| 10. Koordinierung der Lieferkette | 10.1 | Möglichkeit, Rückverfolgbarkeitsinformationen von den Handelspartnern zu erhalten, inklusive folgender Daten: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Artikelnummer (z. B. GTIN) ▪ Menge ▪ Chargen-/ Losnummer ▪ Datumsangabe ▪ Transportdatum ▪ Name des Transportdienstleisters |
| | 10.2 - 10.6 | Dokumentation von Teamzusammensetzung, Verantwortlichkeiten und Prozessen, einschließlich Informationsaustausch und Kontaktdaten, die benötigt werden, um mögliche Sicherheitskrisen zu bewältigen |
| 11. Überwachung | 11.1 - 11.2 | Existenz des Überwachungs- und Kontrollplans zur Überprüfung der Wirksamkeit der Rückverfolgbarkeitssysteme |
| 12. Interne und externe Audits | 12.1 - 12.2 | Definition aller produzierten und erhaltenen Güter in Spezifikationen oder vergleichbaren Dokumenten |
| | 12.3 | Dokumentation korrektiver Maßnahmenpläne zur Beseitigung der Nichtkonformitäten in Bezug auf Rückverfolgbarkeit |

2. Kontrollpunkte

| NR | KONTROLLPUNKTE | COMPLIANCE-KRITERIEN | LEVEL |
|---------------------------------|---|---|----------------|
| 1. ZIELE | | | |
| 1.1. | Kennt die Organisation die Gesetze / Verordnungen, Standards und Umsetzungsempfehlungen bezüglich Rückverfolgbarkeit der Zielländer (global oder landesspezifisch), in die ihre Waren geliefert, verschickt, exportiert und/oder verkauft werden? (GTS: BRU28) | Das Management und die verantwortlichen Personen der Organisation sind in Bezug auf Rückverfolgbarkeit auf dem aktuellen Stand hinsichtlich Verordnungen/Gesetzen, Standards und/oder Umsetzungsempfehlungen (global oder landesspezifisch) für die Zielländer, in die ihre Waren geliefert, verschickt, exportiert und/oder verkauft werden. | Empfohlen |
| 1.2. | Kennt die Organisation die Rückverfolgbarkeitsanforderungen aller Kunden, an die ihre Ware verkauft wird? (GTS: BRU28) | Die Organisation sollte ein System haben, das sicherstellt, dass der Standort ein aktuelles Verzeichnis der anzuwendenden Rückverfolgbarkeitsanforderungen der Kunden hat, an die ihre Ware verkauft wird. | Empfohlen |
| 1.3. | Besitzt die Organisation ein Dokument (papierbasiert oder elektronisch), das Ziele, Vorgehen und Umfang ihres Rückverfolgbarkeitssystems definiert und eine dafür verantwortliche Person festlegt? | Die Organisation muss eine angemessene Dokumentation haben über: a) Beschreibung von Umfang, Zielen und relevanten Schritten im Rückverfolgbarkeitssystem, d. h. einen Rückverfolgbarkeitsplan b) Beschreibung des Managements von Bezügen/Verknüpfungen im Rückverfolgbarkeitssystem c) Beschreibung von Management-Verantwortlichkeiten und Personal, bezogen auf den Umfang des Rückverfolgbarkeitssystems Kein N/A. | Muss |
| 1.4. | Kennt das Management-Team die Ziele und den Umfang des Rückverfolgbarkeitssystems der Organisation? | Das Management-Team beweist Kompetenz durch Erläuterung von Umfang und Zielen des Rückverfolgbarkeitssystems der Organisation. Dokumente, die den Umfang und die festgelegten Ziele des Rückverfolgbarkeitssystems enthalten, wurden vom Management gegengezeichnet. Kein N/A. | Muss |
| 2. PRODUKTBESCHREIBUNGEN | | | |
| 2.1. | Sind alle von der Organisation <u>erhaltenen</u> Waren mit einer <u>eindeutigen Identifikationsnummer</u> identifiziert und in einem Stammdatensatz für jede Hierarchiestufe des Produktes, die rückverfolgt werden muss, beschrieben? | Ein Stammdatensatz mit einer eindeutigen Identifikationsnummer und einer Beschreibung muss für alle von der Organisation erhaltenen Waren, die rückverfolgt werden müssen, vorliegen. Das bezieht sich auf alle Stufen der Produkthierarchie. | Muss (bedingt) |
| 2.2. | Sind von der Organisation <u>erhaltene</u> Waren mit einer Globalen Artikelnummer (GTIN) identifiziert und in einem Stammdatensatz für jede Hierarchiestufe, die rückverfolgt werden muss, beschrieben? (GTS: BR3, BR7, BR13, BRU4, BRU16) | Unter Zuhilfenahme des Global Data Synchronisation Network (GDSN) muss ein Stammdatensatz mit einer Globalen Artikelnummer (GTIN) und einer Beschreibung für alle von der Organisation erhaltenen Waren, die rückverfolgt werden müssen, vorliegen. Das bezieht sich auf alle Stufen der Produkthierarchie. | Optional |
| 2.3. | Werden die von der Organisation <u>hergestellten</u> Zwischenprodukte, die rückverfolgt werden müssen, mit eindeutigen Identifikationsnummern identifiziert und aufgezeichnet? | Ein Dokument oder eine Aufzeichnung mit eindeutigen Identifikationsnummern und einer Beschreibung muss für solche von der Organisation hergestellten Zwischenprodukte vorliegen. | Empfohlen |

| NR | KONTROLLPUNKTE | COMPLIANCE-KRITERIEN | LEVEL |
|---------------------------------------|--|--|----------------|
| 2.4. | Sind alle von der Organisation <u>verschickten</u> Waren mit einer Globalen Artikelnummer (GTIN) identifiziert und in einem Stammdatensatz für jede Hierarchiestufe des Produktes, die rückverfolgt werden muss, beschrieben? (GTS: BR3, BR7, BR13, BRU4, BRU16) | Ein Stammdatensatz mit einer Globalen Artikelnummer (GTIN) und einer Beschreibung muss für alle von der Organisation vertriebenen Waren für jede Hierarchiestufe des Produktes, die rückverfolgt werden muss, existieren. | Muss (bedingt) |
| 2.5. | Sind Anlagegüter, die rückverfolgt werden müssen, in einem Stammdatensatz mit einer Globalen MTV-Identnummer (GRAI) und oder Globalen Individuellen Anlagegut-Identnummer (GIAI) identifiziert? (GTS: BR4) | Ein Stammdatensatz mit einem GS1 Identifikationsschlüssel muss für alle Anlagegüter, die rückverfolgt werden müssen, vorliegen (GRAI oder GIAI). | Optional |
| 3. POSITION IN DER LIEFERKETTE | | | |
| 3.1. | Ist das innerhalb der Organisation (Produktions- und Distributionsfläche) direkt beteiligte <u>Personal</u> bekannt und mit einer Beschreibung und einer Identifikationsnummer in einem Stammdatensatz identifiziert? | Ein Stammdatensatz mit einer Beschreibung und einer Identifikationsnummer muss für das gesamte an der Produktions- und Distributionskette beteiligte Personal vorliegen. Die Beschreibung muss mindestens enthalten: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Name ▪ ID-Nummer (oder Werksausweis) ▪ Position Kein N/A. | Empfohlen |
| 3.2. | Sind alle Handelspartner mit einer Identifikationsnummer versehen und haben eine Beschreibung in einem Stammdatensatz? | Ein Stammdatensatz mit einer Beschreibung und einer Identifikationsnummer muss für alle Handelspartner vorliegen. Die Beschreibung muss mindestens enthalten: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Name der Organisation* ▪ Adresse* ▪ Kontaktperson** ▪ Telefonnummer** ▪ Faxnummer** ▪ E-Mail** (* vom GTS verlangt ¹ / ** von „US Bioterrorism Act“ verlangt). Kein N/A. | Muss |
| 3.3. | Sind alle Handelspartner mit einer Globalen Lokationsnummer (GLN) identifiziert und in einem Stammdatensatz beschrieben? (GTS: BR2, BRU4, BRU12) | Ein Stammdatensatz mit einer Globalen Lokationsnummer (GLN) und einer Beschreibung muss für alle Handelspartner vorliegen. Die Beschreibung muss mindestens enthalten: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Name der Organisation* ▪ Adresse* ▪ Kontaktperson** ▪ Telefonnummer** ▪ Faxnummer** ▪ E-Mail** (* vom GTS verlangt ² / ** von „US Bioterrorism Act“ verlangt). Kein N/A. | Optional |
| 3.4. | Sind alle internen <u>Lokationen</u> , die rückverfolgbar sein müssen, mit einer Identifikationsnummer | Ein Stammdatensatz mit einer Identifikationsnummer und einer Beschreibung muss für alle | Muss (bedingt) |

1 Lediglich die mit * gekennzeichneten Angaben werden für die Erfüllung des Kontrollpunktes benötigt, wenn die Organisation nicht im US-amerikanischen Markt aktiv ist.

2 Lediglich die mit * gekennzeichneten Angaben werden für die Erfüllung des Kontrollpunktes benötigt, wenn die Organisation nicht im US-amerikanischen Markt aktiv ist.

| NR | KONTROLLPUNKTE | COMPLIANCE-KRITERIEN | LEVEL |
|------|---|--|----------------|
| | identifiziert und haben eine Beschreibung in einem Stammdatensatz? (GTS: BR1, BRU4) | internen Lokationen der Organisation, die rückverfolgbar sein müssen, vorliegen (z. B. Lage der Arbeitsstätte, Produktionslinie, Lagerort). | |
| 3.5. | Sind alle internen <u>Lokationen</u> , die mit Handelspartnern abgeglichen werden müssen , mit einer Globalen Lokationsnummer (GLN) identifiziert und in einem Stammdatensatz beschrieben? (GTS: BR1, BR2, BRU4) | Ein Stammdatensatz mit einem GS1 Identifikationsschlüssel (GLN) und einer Beschreibung muss für alle internen <u>Lokationen</u> der Organisation, die mit Handelspartnern abgeglichen werden müssen, vorliegen (z. B. Versandcenter, Wareneingang, Warenausgang, Produktionsstätte, landwirtschaftlicher Betrieb). <u>Jede Organisation sollte zumindest die Lokation ihrer juristischen Person identifizieren.</u> Die Beschreibung muss mindestens enthalten: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Name der Lokation* ▪ Adresse* ▪ Telefonnummer** ▪ Faxnummer** ▪ E-Mail** (* vom GTS verlangt ³ / ** von „US Bioterrorism Act“ verlangt). Kein N/A. | Muss |
| 3.6. | Sind alle externen <u>Lokationen</u> (z. B. Lagerhäuser, Versandzentren, Handelspartner), die rückverfolgbar sein müssen, mit einer Identifikationsnummer identifiziert und in einem Stammdatensatz beschrieben? (GTS: BR1, BR2, BRU4) | Es muss ein Stammdatensatz mit einer Identifikationsnummer und einer Beschreibung aller Lokationen der Handelspartner, die rückverfolgbar sein müssen, vorliegen. Die Lokation muss eine rechtliche Person oder eine physische Einheit sein, die an der Lieferkette beteiligt ist. Die Beschreibung enthält mindestens: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Name der Lokation* ▪ Adresse* ▪ Telefonnummer** ▪ Faxnummer** ▪ E-Mail** (* vom GTS verlangt ⁴ / ** von „US Bioterrorism Act“ verlangt). | Muss (bedingt) |
| 3.7. | Sind alle externen <u>Lokationen</u> (z. B. Lagerhäuser, Versandzentren, Handelspartner), die rückverfolgt werden müssen, mit einer Globalen Lokationsnummer (GLN) identifiziert und in einem Stammdatensatz beschrieben? (GTS: BR1, BR2, BRU4) | Ein Stammdatensatz mit einer Globalen Lokationsnummer (GLN) und einer Beschreibung muss für alle Lokationen der Handelspartner vorliegen, die rückverfolgbar sein müssen. Die Lokation muss eine rechtliche Person oder eine physische Einheit sein, die an der Lieferkette beteiligt ist. Die Beschreibung muss mindestens enthalten: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Name der Lokation* ▪ Adresse* ▪ Telefonnummer** ▪ Faxnummer** ▪ E-Mail** (* vom GTS verlangt ⁵ / ** von „US Bioterrorism Act“ verlangt). | Optional |

3 Lediglich die mit * gekennzeichneten Angaben werden für die Erfüllung des Kontrollpunktes benötigt, wenn die Organisation nicht im US-amerikanischen Markt aktiv ist.

4 Lediglich die mit * gekennzeichneten Angaben werden für die Erfüllung des Kontrollpunktes benötigt, wenn die Organisation nicht im US-amerikanischen Markt aktiv ist.

5 Lediglich die mit * gekennzeichneten Angaben werden für die Erfüllung des Kontrollpunktes benötigt, wenn die Organisation nicht im US-amerikanischen Markt aktiv ist.

| NR | KONTROLLPUNKTE | COMPLIANCE-KRITERIEN | LEVEL |
|------------------------------------|--|---|-------------------|
| 4. FESTLEGUNG VON VERFAHREN | | | |
| 4.1. | Werden Verfahren definiert, welche die von der Organisation <u>erhaltenen, produzierten</u> oder <u>verschickten</u> rückverfolgbaren Handelswaren beschreiben und aufzeichnen? | <p>Es liegt ein dokumentiertes Verfahren vor, das jede von der Organisation rückverfolgbare erhaltene, produzierte oder verschickte Handelseinheit detailliert beschreibt.</p> <p>Die Beschreibung muss enthalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Dokumentennummer für das Verfahren oder Verfahrenscodex oder -identifikationsnummer ▪ Produktname ▪ Zusammensetzung ▪ Menge ▪ Verpackung ▪ Vertriebsmethode(n) | Muss (bedingt) |
| 4.2. | Existiert ein dokumentiertes Verfahren zur genauen Beschreibung der Definition der Produktionscharge bzw. des Produktionsloses von jedem Produkt , das von der Organisation erzeugt wird? | Innerhalb der Organisation existiert ein dokumentiertes Verfahren, das präzise die Definition der Produktionscharge bzw. des Produktionsloses eines jeden Produktes , das von der Organisation erzeugt wird, beschreibt. | Muss (bedingt) |
| 4.3. | Verfügt die Organisation über einen Prozess zur Überprüfung von Strichcodes und Nummernvergabe auf Konformität mit den GS1 Standards? (GTS: BR11, BR13) | Ein dokumentiertes Verfahren zur Darlegung der Konformität mit den GS1 Standards bezüglich Strichcodequalität, Nummernvergabe und Pflege der GTIN-Vergabe für jeden Artikel, den die Organisation vertreibt, muss vorliegen. | Muss (bedingt) |
| 4.4. | Gibt es Verfahren für die Beschreibung und Speicherung der von der Organisation <u>hergestellten</u> im kritischen Fall rückverfolgbaren Zwischenprodukte ? | <p>Es existiert ein dokumentiertes Verfahren, das die im kritischen Fall von der Organisation hergestellten rückverfolgbaren Zwischenprodukte genau beschreibt.</p> <p>Die Beschreibung muss enthalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Dokumentennummer für das Verfahren oder Verfahrenscodex oder -identifikationsnummer ▪ Produktname ▪ Zusammensetzung ▪ Menge ▪ Verpackung ▪ Vertriebsmethode(n) | Empfohlen |

| | | | |
|------|--|--|-----------|
| 4.5. | Existiert innerhalb der Organisation ein dokumentiertes Verfahren für die Produktionscharge / das Produktionslos von jedem bevorrateten Zwischenprodukt und / oder bearbeitetem Produkt , das rückverfolgt werden muss? | Innerhalb der Organisation existiert ein dokumentiertes Verfahren für jede Produktionscharge / für jedes Produktionslos eines bevorrateten Zwischenproduktes, das rückverfolgt werden muss. | Empfohlen |
| 4.6. | Hat die Organisation ein Verfahren zum Abgleich der für die Rückverfolgbarkeit kritischen Stammdaten mit ihren Handelspartnern? (GTS: BR12, BR19) | Innerhalb der Organisation existiert ein dokumentiertes Verfahren, das detailliert beschreibt, wie die für die Rückverfolgbarkeit kritischen Stammdaten mit Handelspartnern abzugleichen sind. Die Stammdaten müssen enthalten: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Beteiligte ▪ Physische Lokationen ▪ Anlagegüter ▪ Rückverfolgbare Produkte Kein N/A | Muss |
| 4.7. | Verfügt die Organisation über einen wirksamen Prozess zur Synchronisierung von Stammdaten mit ihren Handelspartnern durch Anwendung von Global Data Synchronisation (GDSN)? (GTS: BR12, BR19) | Innerhalb der Organisation existiert ein wirksamer und detailliert dokumentierter Prozess zur Synchronisierung von Stammdaten anhand von GDSN mit Handelspartnern. Die synchronisierten Stammdaten müssen enthalten: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Beteiligte ▪ Physische Lokationen ▪ Anlagegüter ▪ Rückverfolgbare Produkte | Optional |
| 4.8. | Existiert an jeder Stelle des Rückverfolgbarkeitsflusses ein digitales oder papierbasiertes Verfahren oder ein festgelegter Mechanismus zur <u>Sammlung von genauen und aktuellen Daten, zur Speicherung und Weitergabe von Informationen</u> zwischen Handelspartnern und zur Identifizierung der Person, die für die aufgezeichneten Informationen verantwortlich ist? (GTS: BR11, BR13, BR 14, BRU4, BRU10, BRU11, BRU18, BRU22) | Digitale oder papierbasierte Formulare und/ oder Mechanismen existieren, welche die <u>Sammlung, Speicherung und Weitergabe von Rückverfolgbarkeitsdaten</u> an jeder Stelle des Rückverfolgbarkeitsflusses ermöglichen. Sie identifizieren jede Person, die für die aufgezeichneten Daten verantwortlich ist. Kein N/A. | Muss |
| 4.9. | Gibt es einen internen und externen Prozess zur Abfrage von Rückverfolgbarkeitsinformationen ? (GTS: BR17, BR18) | Die Organisation verfügt über ein dokumentiertes Verfahren, das den Abfrageprozess von Rückverfolgbarkeitsinformationen im Falle einer Krisensituation festlegt. Es sollte enthalten: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Liste der internen und externen Partner ▪ Identifikation des Personals für Krisenmanagement (z. B. Rückruf) mit definierten Verantwortlichkeiten ▪ Kommunikationsplan für interne und externe Abfragen von Rückverfolgbarkeitsinformationen ▪ Wichtigste Produktattribute wie Produktidentifikationsnummer, Charge/Los, Menge, Zusammenstellung, Materialtyp, Charge/Los/Produktionsdatum ▪ Identifikation der Lokation (oder Lokationsattribute) innerhalb der Organisation und zwischen Handelspartnern ▪ Liste der Dokumentation, die internen und externen Beteiligten zur Verfügung gestellt werden muss. Kein N/A | Muss |

| | | | |
|-------------------------|--|--|-------------------|
| 4.10. | Gibt es ein Verfahren für die Kommunikation mit den wichtigsten internen und externen Beteiligten im Falle eines Rückrufs/einer Rücknahme/ einer Lebensmittelsicherheitskrise? (GTS: BRU24, RU26, BRU28) | Es existiert ein dokumentiertes Verfahren, das genau beschreibt, wie mit Hauptakteuren im Falle eines Rückrufs und/oder einer Rücknahme kommuniziert werden soll: <ul style="list-style-type: none"> ▪ QM/QS-Team(intern) ▪ Produktionsleiter (intern) ▪ Markeninhaber ▪ Lieferanten ▪ Hersteller ▪ Prüflabore ▪ Kontrollbehörden ▪ Rechtsexperten ▪ Marktüberwachung & Verbrauchergruppen Kein N/A | |
| 5. MATERIALFLUSS | | | |
| 5.1. | Sind die von der Organisation <u>erhaltenen Lieferungen</u> , die rückverfolgbar sein müssen, physisch durch eine Identifikationsnummer identifiziert? (GTS: BR6, BR7, BRU4) | Die von der Organisation erhaltenen Lieferungen müssen eine Identifikationsnummer auf der Ware aufweisen oder, wo das nicht möglich ist, zumindest auf dem Behälter, in dem sie sich befinden, oder auf einem Begleitdokument. | Muss (bedingt) |
| 5.2. | Sind die von der Organisation <u>erhaltenen Lieferungen</u> physisch mit einer Globalen Lieferungsnummer (GSIN, Datenbezeichner 402) gekennzeichnet? (GTS: BR6, BR7, BRU4) | Die von der Organisation erhaltenen Lieferungen müssen eine Standard-Identifikationsnummer auf der Lieferung aufweisen oder, wo das nicht möglich ist, zumindest auf dem Behälter, in dem sie sich befindet, oder auf einem Begleitdokument. | Optional |
| 5.3. | Sind die von der Organisation <u>erhaltenen logistischen Einheiten</u> physisch mit einer Identifikationsnummer identifiziert? | Die von der Organisation erhaltenen logistischen Einheiten müssen eine Identifikationsnummer haben, die auf der Einheit oder, wenn das nicht möglich ist, zumindest auf dem Behälter, in dem sie sich befinden, oder auf einem Begleitpapier aufgebracht ist. | Muss (bedingt) |
| 5.4. | Sind die von der Organisation <u>erhaltenen logistischen Einheiten</u> physisch mit einer Nummer der Versandeinheit (NVE/SSCC) und einem GS1 Datenträger (GS1-128-Barcode oder EPC/RFID-Transponder) identifiziert? (GTS: BR3, BR6, BR7, BR11, BR 12, BRU4) | Die von der Organisation erhaltenen logistischen Einheiten müssen eine Nummer der Versandeinheit (NVE/SSCC) aufweisen und mit einem GS1-128-Barcode oder EPC/RFID-Transponder auf der äußeren Verpackung oder zumindest auf dem Behälter, in dem sie sich befinden, oder auf einem Begleitdokument versehen sein. | Optional |
| 5.5. | Sind die von der Organisation rückverfolgbaren <u>erhaltenen Produkte</u> physisch mit einer Globalen Artikelnummer (GTIN) und einem GS1 Datenträger identifiziert? (GTS: BR3, BR6, BR7, BR11, BU4) | Die von der Organisation erhaltenen Produkte müssen eine GTIN und einen GS1 Datenträger auf der Verpackung oder zumindest auf dem Behälter, in dem sie sich befinden, oder auf einem Begleitdokument aufweisen. Die entsprechenden GS1 Standards für Datenträger sind: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Für Produkte, welche den Point of Sale passieren (Konsumenteneinheiten): EAN-13, EAN-8, UPC-A, UPC-E, GS1 DataBar, GS1 DataMatrix, EPC/RFID-Transponder ▪ Für Produkte, die nicht den Point of Sale passieren (Verbund von Einzelprodukten): EAN-13, ITF-14, GS1-128, GS1 DataMatrix, GS1 DataBar, EPC/RFID-Transponder | Muss |
| 5.6. | Werden von der Organisation <u>erhaltene und/ oder vertriebene Zwischenprodukte</u> physisch mit einer | Alle sich im Bestand befindenden Zwischenprodukte sollten eine Identifizierungsnummer und/oder eine Produktionscharge-/losnummer | Muss (bedingt) |

| | | | |
|-------|--|---|-------------------|
| | Identifizierungsnummer und/oder der Produktionscharge/dem Produktionslos oder der Seriennummer gekennzeichnet? | oder Seriennummer auf der Verpackung haben oder, wenn das nicht möglich ist, auf dem Behälter, in dem sie sich befinden, oder auf einem Begleiddokument. | |
| 5.7. | Sind die von der Organisation versendeten Lieferungen , die rückverfolgbar sein müssen, physisch mit einer globalen, eindeutigen Lieferungsidentnummer (GSIN, Datenbezeichner 402) gekennzeichnet? (GTS: BR3, BR6, BR7, BRU4) | Die von der Organisation versendeten Lieferungen müssen eine GSIN im GS1-128 auf der Lieferung oder zumindest auf dem Behältnis, in der sie sich befinden, oder auf einem Begleiddokument aufweisen. | Muss (bedingt) |
| 5.8. | Sind die von der Organisation verschickten logistischen Einheiten physisch mit einer Nummer der Versandeinheit (NVE/SSCC) identifiziert und weisen einen GS1 Datenträger (GS1-128-Barcode oder EPC/RFID-Transponder) auf? (GTS: BR 6, BR7, BR11, BRU4) | Die von der Organisation verschickten logistischen Einheiten müssen eine NVE (SSCC) und einen GS1-128-Barcode oder EPC/RFID-Transponder aufweisen, der auf dem Produkt / auf der Verpackung, oder zumindest auf dem Behältnis, in der sie sich befinden, oder auf einem Begleiddokument aufgebracht ist. Kein N/A. | Muss |
| 5.9. | Sind die Produkte, die von der Organisation verschickt werden, physisch mit einer Globalen Artikelnummer (GTIN) und einem GS1 Datenträger gekennzeichnet? (GTS: BR 3, BR6, BR7, BR11) | Die von der Organisation verschickten Produkte müssen eine GTIN mit einem GS1 Datenträger auf der Verpackung aufweisen oder zumindest auf dem Behältnis, in dem sie enthalten sind, oder auf einem Begleiddokument. Der entsprechende GS1 Standard für GS1 Datenträger ist: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Für Produkte, welche den Point of Sale passieren (Konsumenteneinheiten): EAN-13, EAN-8, UPC-A, UPC-E, GS1 DataBar, GS1 DataMatrix, EPC/RFID-Transponder ▪ Für Produkte, die nicht den Point of Sale passieren (Verbund von Einzelprodukten, beispielsweise Umkarton): EAN-13, ITF-14, GS1-128, GS1 DataMatrix, GS1 DataBar, EPC/RFID-Transponder Kein N/A | Muss |
| 5.10. | Sind Produkte , die von der Organisation verschickt werden, mit der Produktionscharge, dem Produktionslos, der Seriennummer oder einer SGTIN identifiziert? (GTS: BR6, BRU4) | Die von der Organisation vertriebenen Produkte müssen mit der Produktionscharge, dem Produktionslos, der Seriennummer oder einer SGTIN identifiziert werden, die auf der Verpackung, auf dem Behältnis, in dem sich die Ware befindet, oder auf einem Begleiddokument aufgebracht ist. | Muss (bedingt) |
| 5.11. | Gibt es ein Diagramm bzw. eine Verlinkungsübersicht zur Rückverfolgbarkeit, die den Herstellungsprozess der Organisation – von der Ankunft der Produkte, der Produktinhaltsstoffe, des Verpackungsmaterials und der Rohstoffe bis zur Lieferung des Handelsproduktes an den Kunden – darstellt? (GTS: BRU4, BRU21) | Ein schematisches und systematisches Flussdiagramm der bei der Produktion von Waren involvierten Prozesse muss vorliegen – von der Ankunft der Produkte, der Produktinhaltsstoffe, des Verpackungsmaterials und der Rohstoffe bis zur Lieferung des Handelsproduktes an den Kunden. | Optional |
| 5.12. | Gibt es ein Prozess-/Fließdiagramm, das den Ablauf für interne Rückverfolgbarkeitsabfragen darstellt? | Eine schematische und systematische Darstellung muss existieren, die Prozesse zu Rückverfolgbarkeitsabfragen mit dem Produktionsfluss der Organisation zu ihren Handelsgütern und/oder nicht-konformen Produkten in Verbindung bringt. | Empfohlen |

| 6. INFORMATIONSANFORDERUNGEN | | | |
|------------------------------|---|--|-------------------|
| 6.1. | Sind die Informationen zu allen von der Organisation <u>erhaltenen Lieferungen und logistischen Einheiten</u> , die rückverfolgbar sein müssen, aufgezeichnet? (GTS: BR6, BR13, BRU4, BRU18) ⁶ | Es muss ein Register mit einer Beschreibung in einem oder mehreren Systemen (elektronisch oder physisch) für jede von der Organisation erhaltene rückverfolgbare Lieferung und logistischen Einheit existieren. Die Beschreibung muss mindestens folgende Informationen enthalten: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Lieferungsidentnummer (für Lieferungen) ▪ Nummer der logistischen Einheit (für logistische Einheiten) ▪ Lieferanten-Identifikation (GLN, falls genutzt) ▪ Empfangsdatum | Muss (bedingt) |
| 6.2. | Sind die Informationen aller von der Organisation <u>erhaltenen global eindeutigen Lieferungen und logistischen Einheiten</u> , die rückverfolgbar sein müssen, aufgezeichnet? (GTS: BR3, BR6, BRU4) | Es muss ein Register mit einer Beschreibung in einem oder mehreren Systemen (elektronisch oder physisch) für jede von der Organisation erhaltene rückverfolgbare Lieferung und logistischen Einheit existieren. Die Beschreibung muss mindestens folgende Informationen enthalten: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Globale Lieferungsidentnummer mit Datenbezeichner 402 (für Lieferungen) ▪ NVE (SSCC) (für logistische Einheiten) ▪ Lieferanten-Identifikation (GLN, falls genutzt) ▪ Empfangsdatum | Optional |
| 6.3. | Sind Lieferinformationen zu allen rückverfolgbaren Produkten , welche die Organisation <u>erhalten</u> hat, aufgezeichnet? (GTS: BR13, BRU3, BRU4, BRU22) | Ein Lieferbericht mit den enthaltenen Produkten muss mit folgenden Detailinformationen existieren: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Produktidentifikation (GTIN, falls genutzt)* ▪ Chargen-/ Los- oder Seriennummer (wenn genutzt) ▪ Menge* ▪ Lieferant (GLN, falls genutzt)* ▪ Importeur (bei Importen) (GLN, falls genutzt)** ▪ Versanddokumentation* ▪ Informationen zum Transportdienstleister (GLN, falls genutzt)**, Adresse, Telefon- und Faxnummer und E-Mail-Adresse (falls verfügbar) ▪ Empfangsdatum* (Alle Angaben mit * sind Muss-Kriterien für den GTS ⁷ . Alle mit ** sind Muss-Kriterien für den „US Bioterrorism Act“). | Muss (bedingt) |
| 6.4. | Liegen Informationen vor, durch die festgestellt werden kann, ob eine Chargen-/ Losnummer oder Seriennummer eines Produktes <u>verschickt</u> wurde oder sich <u>noch</u> innerhalb der Organisationsumgebung befindet? (GTS: BR14, BRU3, BRU4, BRU7, BRU18) | Es gibt ein Verzeichnis, das dokumentiert, ob eine Chargen-/Losnummer oder Seriennummer eines Produktes verschickt wurde oder sich noch innerhalb der Organisationsumgebung befindet. Kein N/A | Muss |

⁶ Auch wenn dieser Kontrollpunkt nicht ausdrücklich einen GS1 Standard verlangt, ist er in der GS1 Spalte markiert, da es dringend notwendig ist, externe Rückverfolgbarkeit vorweisen zu können, wenn die Organisation dazu nicht den Standard nutzt.

⁷ Lediglich die mit * gekennzeichneten Angaben werden für die Erfüllung des Kontrollpunktes benötigt, wenn die Organisation nicht im US-amerikanischen Markt aktiv ist.

| | | | |
|------|---|--|---------------------------|
| 6.5. | <p>Sind die Informationen aller von der Organisation <u>verschickten Lieferungen und logistischen Einheiten</u>, die rückverfolgbar sein müssen, aufgezeichnet? (GTS: BR6, BR13, BRU4, BRU18)⁸</p> | <p>Es muss eine Aufzeichnung mit einer Beschreibung in einem oder mehreren Systemen (elektronisch oder papierbasiert) für jede von der Organisation gelieferte rückverfolgbare Lieferung und logistische Einheit existieren. Die Beschreibung muss mindestens enthalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Lieferungsidentnummer (für Lieferungen) ▪ Nummer der logistischen Einheit (für logistische Einheiten) ▪ Chargen-/Los- oder Seriennummer ▪ Identifikation des Empfängers (GLN, falls genutzt) ▪ Versanddatum | <p>Muss (bedingt)</p> |
| 6.6. | <p>Sind Informationen aller von der Organisation <u>verschickten global eindeutigen Lieferungen und logistischen Einheiten</u>, die rückverfolgbar sein müssen, aufgezeichnet? (GTS: BR3, BR6, BRU4)</p> | <p>Es muss eine Aufzeichnung mit einer Beschreibung in einem oder mehreren Systemen (elektronisch oder physisch) für jede von der Organisation versendete global eindeutige Lieferung oder logistische Einheit existieren. Die Beschreibung muss mindestens folgende Informationen enthalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Globale Lieferungsidentnummer mit Datenbezeichner 402 (für Lieferungen) ▪ NVE (SSCC) ▪ Empfänger-Identifikation (GLN, falls genutzt) ▪ Versanddatum <p>Kein N/A</p> | <p>Muss</p> |
| 6.7. | <p>Sind Informationen aller rückverfolgbaren Produkte, die von der Organisation <u>verschickt</u> wurden, aufgezeichnet? (GTS: BR13, BRU3, BRU4, BRU23)</p> | <p>Es muss eine Aufzeichnung mit der Identifikation der rückverfolgbaren Produkte mit folgenden Details existieren:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Produktidentifikation (GTIN, falls genutzt)* ▪ Chargen-/Los- oder Seriennummer (falls genutzt) ▪ Menge* ▪ Mögliche Kunden (GLN, falls genutzt)* ▪ Kaufendes Unternehmen (bei Export) (GLN, falls genutzt)** ▪ Mögliche Empfänger (GLN, falls genutzt)* ▪ Informationen zum Transportdienstleister (GLN, falls genutzt)**, Adresse, Telefon- und Faxnummer und E-Mail-Adresse (falls verfügbar) ▪ Versanddokumentation * ▪ Versanddatum* <p>(Alle Angaben mit * sind Muss-Kriterien für den GTS⁹. Alle mit ** sind Muss-Kriterien für den „US Bioterrorism Act“).</p> | <p>Muss (bedingt)</p> |
| 6.8. | <p>Sind die Informationen zu allen von der Organisation <u>verschickten global eindeutigen Produkten</u>, die rückverfolgbar sein müssen, aufgezeichnet? (GTS: BR3, BR6, BR13, BRU4, BRU18)</p> | <p>Eine Aufzeichnung mit einer Beschreibung muss in einem oder mehreren Systemen (elektronisch oder papierbasiert) für jedes von der Organisation <u>verschickte</u> global eindeutige, rückverfolgbare Produkt existieren. Die Beschreibung muss zumindest beinhalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ GTIN (für Produkte, die den Point of Sale passieren) ▪ Chargen-/ Los- oder Seriennummer | <p>Muss</p> |

8 Auch wenn dieser Kontrollpunkt nicht ausdrücklich einen GS1 Standard verlangt, ist er in der GS1 Spalte markiert, da es dringend notwendig ist, externe Rückverfolgbarkeit vorweisen zu können, wenn die Organisation dazu nicht den Standard nutzt.

9 Lediglich die mit * gekennzeichneten Angaben werden für die Erfüllung des Kontrollpunktes benötigt, wenn die Organisation nicht im US-amerikanischen Markt aktiv ist.

| | | | |
|-------|--|--|-------------------|
| | | <ul style="list-style-type: none"> ▪ Menge* ▪ Mögliche Kunden (GLN, falls genutzt)* ▪ Informationen zum Empfänger (GLN, falls genutzt)* ▪ Informationen zum Transportdienstleister (GLN, falls genutzt), Adresse, Telefon- und Faxnummer und E-Mail-Adresse (falls verfügbar)** ▪ Versanndokumentation* ▪ Versanddatum* <p>(Alle Angaben mit * sind Muss-Kriterien für den GTS¹⁰. Alle mit ** sind Muss-Kriterien für den „US Bioterrorism Act“).</p> <p>Kein N/A.</p> | |
| 6.9. | Ist es möglich, eine Beziehung zwischen den Informationen zu Materialeinsatz (Input) und Output herzustellen (einer zu vielen, viele zu einem, viele zu vielen)? (GTS: BR13, BR14, BRU4, BRU6, BRU18) | Es besteht die Möglichkeit, durch Dokumentation eine Beziehung zwischen den Informationen zu den folgenden Materialeinsätzen und den Outputs herzustellen: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Informationen zu jeder erhaltenen logistischen Einheit (z. B. Palettennummer, Lieferantenidentifikation) werden mit der Produktionscharge/ dem Produktionslos oder der Seriennummer der Produkte in Verbindung gebracht. ▪ Informationen zu jeder Produktionscharge/ jedem Produktionslos oder jeder Seriennummer eines Produktes (z. B. Produktcode, Mindesthaltbarkeitsdatum) sind mit der Verarbeitung des Produktes (z. B. Produktionszeit, Datum) in Verbindung gebracht. ▪ Informationen zu jeder Chargen-/ jeder Los- oder jeder Seriennummer des erhaltenen Produktes (z. B. Kartonnummer) sind mit den logistischen Einheiten (z. B. Palettennummer), zur Lieferung (z. B. Lieferungsnummer) und der Charge/dem Los oder der Seriennummer des vertriebenen Produktes (z. B. Produktnummer, Versanddatum, Lokationsname) in Verbindung gebracht. ▪ Informationen zu jeder Chargen-/ Los- oder Seriennummer des verschickten Produktes sind mit den verschickten logistischen Einheiten und Lieferungen in Verbindung gebracht. | Muss (bedingt) |
| 6.10. | Ist es möglich, die Informationen zu logistischen Einheiten und Chargen-/ Los- oder Seriennummer der Produkte innerhalb der Organisation durch die Nutzung global eindeutiger Identifikationsnummern zu verknüpfen? (GTS: BR14, BRU4, BRU6, BRU18) | Es ist möglich, die Informationen zu den Outputs durch global eindeutige Identifikationsnummern zu verknüpfen: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Für jede von der Organisation vertriebene logistische Einheit gibt es eine Verknüpfung der NVE (SSCC) mit der GTIN und der Produktionschargen- /-losnummer oder -seriennummer des Produktes ▪ Jede GTIN und Produktionschargen-/losnummer oder -seriennummer eines vertriebenen Artikels ist mit der NVE (SSCC) der betroffenen logistischen Einheiten verknüpft. | Muss (bedingt) |

¹⁰ Lediglich die mit * gekennzeichneten Angaben werden für die Erfüllung des Kontrollpunktes benötigt, wenn die Organisation nicht im US-amerikanischen Markt aktiv ist.

| | | | |
|-------|---|--|-------------------|
| 6.11. | Können Informationen zu jeder verschickten Chargen-/Losnummer oder Seriennummer eines Produktes und logistische Einheiten mit dem Kunden/ Ziel durch verfügbare Dokumentation in Verbindung gebracht werden? (GTS: BR14, BRU4, BRU6, BRU18) | Es gibt ein Register, das Informationen zu jeder verschickten Chargen-/ Losnummer oder Seriennummer eines Produktes mit der Kundennummer, dem Ziel und dem Versanddatum verknüpft. | Muss (bedingt) |
| 6.12. | Können detaillierte Rückverfolgbarkeitsinformationen zu Produkten , die von der Organisation vertrieben wurden, im Falle einer Rückverfolgbarkeitsanfrage oder geschäftlichen Erfordernissen Handelspartnern zur Verfügung gestellt werden ? (GTS: BR13, BR15, BRU14, BRU15, BRU17) | Es existieren Dokumente mit Rückverfolgbarkeitsinformationen zu jeder von der Organisation vertriebenen Chargen-/Los- oder Seriennummer von Produkten, die Handelspartnern zur Verfügung gestellt werden können: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Produktidentifikation (GTIN, falls genutzt)* ▪ Menge* ▪ Versanddatum* ▪ Mögliche Kunden, an welche die Chargen-/Losnummer oder Seriennummer verschickt wurde (GLN, falls genutzt)* ▪ Transportdienstleister, der mit dem Versand beauftragt wurde (GLN, falls genutzt), Adresse, Telefon- und Faxnummer und E-Mail-Adresse (falls verfügbar)** ▪ Versanddokumentation* ▪ Chargen-/ Los- oder Seriennummer sowie Lieferanten der für die Produktion genutzten Waren* ▪ Empfangsdatum der Chargen-/ Losnummern oder Seriennummern der für die Produktion genutzten Waren* ▪ Transportdienstleister (GLN, falls genutzt), Adresse, Telefon- und Faxnummer und E-Mail-Adresse (falls verfügbar) der mit der Lieferung der für die Produktion genutzten Waren beauftragt wurde** ▪ (Alle Angaben mit * sind Muss-Kriterien für den GTS¹¹. Alle mit ** sind Muss-Kriterien für den „US Bioterrorism Act“). Kein N/A. | Muss |
| 6.13. | Wird das elektronische Dokument “Despatch Advice” (DESADV) genutzt, um Informationen zur Ware zeitlich vor der physischen Lieferung an die Handelspartner zu senden? (GTS: BR13) | Vor der Lieferung eines Produktes wird eine elektronische Nachricht an die Handelspartner gesendet, welche die Informationen zum verschickten Produkt enthält. Die entsprechenden GS1 Standards lauten EANCOM® oder GS1 XML. | Empfohlen |

11 Lediglich die mit * gekennzeichneten Angaben werden für die Erfüllung des Kontrollpunktes benötigt, wenn die Organisation nicht im US-amerikanischen Markt aktiv ist.

| NR | KONTROLLPUNKTE | COMPLIANCE-KRITERIEN | LEVEL |
|---------------------------------------|---|--|-----------|
| 7. DOKUMENTATIONSANFORDERUNGEN | | | |
| 7.1. | Gibt es Aufzeichnungen innerhalb der Organisation, die alle relevanten Prozessstufen vom Zeitpunkt, zu dem die Handelseinheiten empfangen werden, bis zum Zeitpunkt, an dem sie an Handelspartner geliefert werden, validieren? | Es müssen Aufzeichnungen und Protokolle zur Validierung aller Prozesse der Organisation, vom Empfang der Handelseinheiten bis zu dem Punkt, an dem die Handelseinheiten an die Handelspartner geliefert werden, vorliegen. Kein N/A | |
| 7.2. | Gibt es Dokumente, welche die Verwaltung von Rückverfolgbarkeitsinformationen wie Organisationsstruktur, operative Verantwortlichkeiten und Leistungsvermögen des Rückverfolgbarkeitssystems beschreiben? | Eine Dokumentation, welche die Organisationsstruktur, operative Verantwortlichkeiten und Leistungsvermögen des Rückverfolgbarkeitssystems beschreibt, muss existieren. Diese können beispielsweise folgende Informationen beinhalten: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Organisationsstruktur ▪ Abhängigkeiten ▪ Rollen ▪ Personal ▪ Infrastruktur ▪ Dokumentationsmethoden ▪ Eingesetzte Software (falls anwendbar) Kein N/A | |
| 7.3. | Werden Dokumente zu Rückverfolgbarkeitsinformationen des Produktes bis zum Ende seines Lebenszyklus vorgehalten und mindestens für einen Zeitraum von einem Jahr gespeichert? (GTS: BR8) | Alle Aufzeichnungen müssen entsprechend den Regularien, Standards oder betrieblichen Anforderungen, wie in den Zielen des Rückverfolgbarkeitssystems der Organisation definiert, für den Zeitraum von mindestens einem Jahr aktuell gehalten werden Kein N/A | Muss |
| 7.4. | Werden alle Dokumente zum Rückverfolgbarkeitssystem regelmäßig (zumindest jährlich) aktualisiert und spiegeln sie Prozesse und Verfahren wider? | Die aktuellen Rückverfolgbarkeitsprozesse und die entsprechende Rückverfolgbarkeitssystemdokumentation stimmen überein. Es muss sichergestellt sein, dass, was in der Produktionslinie passiert, in der entsprechenden Dokumentation widerspiegelt wird. Kein N/A | Muss |
| 7.5. | Sind Dokumente zur Rückverfolgbarkeit (Rückverfolgbarkeitsdaten) an einem beschränkt zugänglichen Ort mit ausschließlichem Zugang für festgelegtes Personal abgelegt? | Die Organisation hat einen Ort mit beschränktem und Autorisierten vorbehaltenem Zugang zu kontrollierten Dokumenten, an dem alle Informationen zur Rückverfolgbarkeit aufgezeichnet, gespeichert und/oder verwaltet werden. Kein N/A. | Empfohlen |

| NR | KONTROLLPUNKTE | COMPLIANCE-KRITERIEN | Level |
|---|---|---|----------------|
| 8. STRUKTUREN UND VERANTWORTLICHKEITEN | | | |
| 8.1. | Existiert ein einsatzbereites Rückverfolgbarkeitsteam und sind die Rollen und Verantwortlichkeiten innerhalb des Teams definiert und dokumentiert? | Die Organisation verfügt über ein einsatzbereites Rückverfolgbarkeitsteam, dessen Rollen und Verantwortlichkeiten definiert und dokumentiert sind. Kein N/A. | Muss |
| 8.2. | Verfügt das Rückverfolgbarkeitsteam über die notwendigen Ressourcen zur Wartung des Rückverfolgbarkeitssystems? Die Ressourcen beinhalten Personal, IT und Budget. | Die Organisation muss eine direkte Beziehung zwischen dem für die Rückverfolgbarkeit zuständigen Personal, der genutzten Technologie und dem für diese Ressourcen vorgesehenen Budget sicherstellen. Kein N/A. | Muss |
| 8.3. | Ist sich das Personal der Rückverfolgbarkeitsverfahren und der für seine Funktionen zutreffenden Anweisungen bewusst und weiß es, wo es diese findet und wann und wie sie anzuwenden sind? | Dem Personal sind die aktuellen Rückverfolgbarkeitsverfahren und die für seine Funktionen zutreffenden Anweisungen bewusst. Es weiß, wo sie zu finden sind und wann und wie sie anzuwenden sind. Kein N/A. | Muss |
| 9. SCHULUNG | | | |
| 9.1. | Wurde das Personal bezüglich dem Rückverfolgbarkeitssystem der Organisation geschult und werden diese Schulungen aktualisiert und regelmäßig gehalten? | Aufzeichnungen sollten darauf verweisen, wann (Schulungsdatum) solche Anweisungen und /oder Schulungen zum Rückverfolgbarkeitssystem der Organisation dem für die Rückverfolgbarkeit verantwortlichen Personal gegeben wurden. Kein N/A. | Muss |
| 9.2. | Wurde das für das Rückverfolgbarkeitssystem der Organisation verantwortliche Personal zum GS1 Traceability Standard und zum GS1 System geschult? | Aufzeichnungen sollten darauf verweisen, dass dem Personal, das für die Unterstützung des Rückverfolgbarkeitssystems der Organisation verantwortlich ist, eine Schulung zum GS1 Traceability Standard und zum GS1 System gewährt wurde. Kopien von Teilnahmezertifikaten oder von den Teilnehmerlisten können die Schulungsteilnahme bestätigen. Kein N/A. | Optional |
| 10. KOORDINIERUNG DER LIEFERKETTE | | | |
| 10.1. | Ist es möglich, Rückverfolgbarkeitsinformationen aller von allen Handelspartnern erhaltenen Handelseinheiten in einem angemessenen Zeitrahmen zu erhalten? (GTS: BR18, BR19, BRU17, BRU23, BRU25, BRU26) | Von jedem Handelspartner einer Chargen-/ Los- oder Seriennummer eines rückverfolgbar Produktes können zumindest folgende Informationen erhalten werden: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Produktidentifikation (GTIN, falls genutzt)* ▪ Menge* ▪ Produktionsdatum* ▪ Versanddatum* ▪ Transportdienstleister (GLN, falls genutzt), Adresse, Telefon- und Faxnummer und E-Mail-Adresse (falls verfügbar)** (Alle Angaben mit * sind Muss-Kriterien für den GTS ¹² . Alle mit ** sind Muss-Kriterien für den „US Bioterrorism Act“). | Muss (bedingt) |
| 10.2. | Ist es möglich, Parteien, die darum bitten, detaillierte Rückverfolgbarkeitsinformationen in angemessenen Zeitrahmen zur Verfügung zu stellen, | Zu jeder Chargen-/Los- oder Seriennummer eines Produktes, das rückverfolgbar sein muss, ist es möglich, Rückverfolgbarkeitsinformationen in einer angemessenen Zeitspanne gemäß den Branchenvereinbarungen (d. h. beim | Empfohlen |

12 Lediglich die mit * gekennzeichneten Angaben werden für die Erfüllung des Kontrollpunktes benötigt, wenn die Organisation nicht im US-amerikanischen Markt aktiv ist.

| NR | KONTROLLPUNKTE | COMPLIANCE-KRITERIEN | Level |
|---------------------------------------|---|---|-------------------|
| | sowie Informationen von Handelspartnern entsprechend der Branchenvereinbarungen zu erhalten? (GTS: BRU25) | „US Bioterrorism Act“ 4 Geschäftsstunden) zu erhalten. | |
| 10.3. | Existiert ein dokumentierter Management-Prozess, der detailliert festlegt, wie eine Rückverfolgbarkeitskrise zu handhaben ist? | Es muss eine Dokumentation existieren, die festlegt, wann ein Krisenmanagementprozess angestoßen werden muss, und der alle Maßnahmen angibt, die ergriffen werden müssen, um die Krise zu managen. | Empfohlen |
| 10.4. | Gibt es innerhalb der Organisation ein Krisenteam für Sicherheitsrisiken und sind die entsprechenden Rollen und Verantwortlichkeiten zugewiesen? | Die Organisation muss über ein Team verfügen, das befugt ist, eine Krise zu managen. Das Team muss über eine genaue Definition von Verantwortlichkeiten und Rollen verfügen. | Empfohlen |
| 10.5. | Existiert ein dokumentierter Plan für den Rückruf betroffener Produkte? | Es gibt eine Dokumentation, die detailliert beschreibt, wie betroffene Produkte zurückzurufen sind. Kein N/A. | Empfohlen |
| 10.6. | Sind die Verfahren für Sicherheitsrisiko-Management oder Rückruf jederzeit einsatzbereit? | Es kann nachgewiesen werden, dass das Sicherheitsrisiko-Management oder Rückrufverfahren 24 Stunden am Tag an sieben Tagen in der Woche funktioniert. Kein N/A. | Empfohlen |
| 11. ÜBERWACHUNG | | | |
| 11.1. | Existiert ein Überwachungs- und Kontrollkonzept für das Rückverfolgbarkeitssystem und wird dieses Konzept in regelmäßigen Abständen angewendet? | Ein Überwachungs- und Kontrollplan für das Rückverfolgbarkeitssystem existiert, der in regelmäßigen Abständen den aktuellen Betrieb im Einklang mit dem Geltungsbereich und den Zielen überprüft. Kein N/A. | MUSS |
| 11.2. | Ausgehend vom vorhandenen Überwachungs- und Kontrollplan, hat die Organisation Reaktionen auf oder Ergebnisse von Überprüfungen des Rückverfolgbarkeitssystems? | Die Organisation muss einen Nachweis über die Ergebnisse der Überwachung und Kontrolle des Rückverfolgbarkeitssystems in Übereinstimmung mit dem Überwachungsplan erbringen. Kein N/A. | Empfohlen |
| 12. INTERNE UND EXTERNE AUDITS | | | |
| 12.1. | Führt die Organisation zur Einhaltung des Rückverfolgbarkeitsstandards ein Register von internen und externen Audits, und werden diese Audits zumindest einmal jährlich durchgeführt? | Per Dokumentation wird aufgezeichnet, dass interne oder externe Audits zumindest einmal jährlich durchgeführt werden. Kein N/A. | Muss |
| 12.2. | Gibt es Aufzeichnungen vergangener Rückverfolgbarkeitsüberprüfungen und -Audits? | Über die Ergebnisse vergangener ausgeführter Rückverfolgbarkeitsüberprüfungen und -Audits innerhalb der Organisation existieren Aufzeichnungen. Kein N/A. | Muss |
| 12.3. | Werden Pläne zu korrektiven Maßnahmen in durchgeführten internen und externen (Drittfirmen) Audits dargelegt zur Behebung von Nichtkonformitäten, die sich auf Anforderungen des Rückverfolgbarkeitssystems beziehen? | Es gibt Dokumente, welche die ergriffenen Maßnahmen zur Behebung von Nichtkonformitäten gegenüber den Anforderungen an das Rückverfolgbarkeitssystem beschreiben. | Muss (bedingt) |

3. Glossar

(Siehe <http://ocp.gs1.org/sites/glossary/en-gb> für die aktuelle englische Version)

| Begriff | Beschreibung |
|-------------------------|--|
| Auditleiter | (ISO 19011) Jemand, der für die Leitung eines Auditteams bestimmt ist. |
| Beteiligter | Ein Beteiligter (oder eine Lokation, eine Partei) ist jegliche rechtliche oder physische Einheit, die an irgendeinem Punkt in irgendeiner Lieferkette involviert ist, von der die Notwendigkeit besteht, vordefinierte Informationen zu erhalten. Ein Beteiligter ist eindeutig durch eine Globale Lokationsnummer (GLN) identifiziert. |
| Chargen-/ Losnummer | (GS1 GTS) Die Chargen- oder Losnummer verbindet ein Produkt mit Informationen, die der Hersteller als relevant für die Rückverfolgbarkeit dieser Einheit einstuft. Die Daten können sich auf das Produkt selbst oder auf Einheiten, die darin enthalten sind, beziehen. GDD Implementierungshinweis: Ein typischer Chargen-/ Loscode kann eine Produktionsstätte, eine Produktionslinie, ein Produktionsdatum und eine Schicht beinhalten. Das Format und die Struktur können von Organisation zu Organisation variieren. |
| Compliance-Kriterien | Die Fakten, die von der Organisation überwacht und dokumentiert werden müssen, um die Rückverfolgbarkeit in Bezug auf einen bestimmten Kontrollpunkt zu bewahren. |
| Datenträger | (GS1 General Specifications) Ein Hilfsmittel zur Darstellung von Daten in maschinenlesbarer Form, wird zum automatisierten Lesen von Datenelementen verwendet. |
| Data Matrix | (GS1 General Specifications) Data Matrix ist eine unabhängige zweidimensionale Matrixsymbologie, die aus quadratischen Modulen besteht, welche innerhalb eines umfassenden Suchmusters angeordnet sind. Data Matrix ISO Version ECC 200 ist die einzige Version der Familie der Data Matrix Symbole, die den GS1 Application Identifier Standard, inklusive Funktionszeichen 1 (FNC1), unterstützt. Data Matrix Symbole können von 2D-Bildscannern oder Kamerasystemen gelesen werden. |
| EAN-13 | (GS1 General Specification) Der Strichcode der EAN/UPC Symbologie, der eine GTIN-13, Coupon-13, RCN-13 und VMN-13 verschlüsselt. |
| EANCOM® | (GS1 General Specifications) Der GS1 Standard für Elektronischen Datenaustausch (Electronic Data Interchange - EDI) ist eine detaillierte Einführungsrichtlinie des UN/EDIFACT Nachrichtenstandards unter Verwendung der GS1 Identifikationsschlüssel. |
| Electronic Product Code | (GS1 General Specifications) Der Electronic Product Code (EPC) ist ein Identifikationsschema für die universelle Identifikation physischer Objekte (wie Handelseinheiten, Behälter und Lokationen) mittels RF Tags und zusätzlicher Mittel. Die standardisierten EPC Daten bestehen aus dem EPC, der ein individuelles Objekt eindeutig identifiziert, und optional wählbaren Filterwerten, die notwendig sind, um eine effiziente und rasche Auslesung der EPC Daten zu ermöglichen. |

| Begriff | Beschreibung |
|---|--|
| Empfänger eines rückverfolgbaren Artikels | (GS1 GTS) Der Partner, der einen rückverfolgbaren Artikel erhält. |
| EPC Tag | Ein RFID Tag, der auf den Standards von EPCglobal basiert und den Electronic Product Code enthält. |
| Compliance-Kriterien | Die Fakten, die von der Organisation überwacht und dokumentiert werden müssen, um die Rückverfolgbarkeit in Bezug auf einen bestimmten Kontrollpunkt zu bewahren. |
| Flussdiagramm | Schematische und systematische Darstellung der Reihenfolge und Interaktionen von Vorgängen. |
| Gefahrenquelle | Chemischer, biologischer oder physischer Stoff in einem Produkt oder ein Produktzustand, der gesundheitsschädigende Wirkung haben kann. |
| GIAI (Global Individual Asset Identifier) | (GS1 General Specifications) Der GS1 Identifikationsschlüssel wird zur Identifikation von Vermögensgegenständen (Inventar) verwendet. Der Schlüssel besteht aus einer GS1 Basisnummer, gefolgt von einem Objektbezug. |
| GLN (Global Location Number) | (GS1 General Specifications) Der GS1 Identifikationsschlüssel wird zur Identifikation einer physischen Lokation oder Firma/Organisation verwendet. Der Schlüssel besteht aus einer GS1 Basisnummer, gefolgt von einem Lokationsbezug und einer Prüfziffer. |
| GRAI (Global Returnable Asset Identifier) | (GS1 General Specifications) Der GS1 Identifikationsschlüssel wird zur Identifikation von Mehrweggebinden verwendet. Der Schlüssel besteht aus einer GS1 Basisnummer gefolgt von einem Behältertyp und einer Prüfziffer, kombiniert mit einer optionalen Seriennummer. |
| GS1 DataBar | (GS1 General Specifications) Familie linearer Strichcodesymbole, welche folgende Varianten umfasst: GS1 DataBar Omnidirectional, GS1 DataBar Stacked Omnidirectional, GS1 DataBar Stacked, GS1 DataBar Truncated, GS1 DataBar Limited, GS1 DataBar Expanded und GS1 DataBar Expanded Stacked. |
| GS1 DataMatrix | (GS1 General Specifications) Die GS1 DataMatrix Symbologie ist ein Subset des Data Matrix, das ausschließlich für die im GS1 System genutzten Datenelemente verwendet werden darf. |
| GS1 XML | (GS1 General Specifications) Der GS1 Standard für Extensible Markup Language Schemata hilft Anwendern mit einer globalen Geschäftsnachrichtensprache für elektronische Geschäftsabwicklungen, effizienten internetbasierenden elektronischen Handel zu betreiben. |
| GS1-128-Symbologie | (GS1 General Specifications) Die GS1-128-Symbologie ist ein Subset des Code 128, das ausschließlich für die im GS1 System genutzten Datenelemente verwendet werden darf. |
| GS1 Datenbezeichner (DB) | (GS1 General Specifications) Die Application Identifier, kurz AI, in Deutschland auch Datenbezeichner, kurz DB, genannt, sind zwei- bis maximal vierstellige Zahlen am Beginn eines Datenelementes, die das Format und die Bedeutung des nachfolgenden Datenfeldes oder der nachfolgenden Datenfelder eindeutig festlegen. |
| GS1 Identifikationsschlüssel | (GS1 General Specifications) Eine eindeutige Identifikation für Klassen eines Objektes (z.B. eine Handelseinheit) oder individuelle Objekte (z.B. Transporteinheit). |

| Begriff | Beschreibung |
|--------------------------------------|---|
| GSIN (Globale Lieferungsidentnummer) | (GS1 General Specifications) Der GS1 Identifikationsschlüssel wird zur Identifikation von Lieferungen verwendet. Der Schlüssel besteht aus einer GS1 Basisnummer, gefolgt von einer Referenz des Versenders und einer Prüfziffer. |
| GTIN (Global Trade Item Number) | (GS1 General Specifications) Der GS1 Identifikationsschlüssel wird zur Identifikation einer Handelseinheit verwendet. Der Schlüssel besteht aus einer GS1 Basisnummer, gefolgt von einem Artikelbezug und einer Prüfziffer. |
| Handelseinheit | (GS1 General Specifications) Jede Einheit eines Produktes oder einer Dienstleistung, für die die Weitergabe von Stammdaten erforderlich ist und für die an irgendeinem Punkt der Versorgungskette ein Preis kommuniziert wird oder bestellt, ver- oder berechnet werden kann. |
| Handelspartner | (GS1 GTS) Jeder Partner der Lieferkette, der direkten oder indirekten Einfluss auf den Warenfluss durch die Lieferkette hat, zum Beispiel Kontraktlogistikdienstleister, Hersteller, Einzelhändler und Anbauer. |
| Hersteller | (GS1 General Specification) Jener Partner, der ein Produkt herstellt, beschafft und liefert oder eine Dienstleistung erbringt. |
| Identifikationsnummer | Siehe GS1 Identifikationsschlüssel |
| Physisch identifizieren | Bezieht sich auf die Identifikation von Produkten mit einer Nummer, die aber nicht unbedingt in eine Strichcode-Symbologie umgesetzt wird. |
| Konsument | (GS1 GTS) Der Endverbraucher eines Produktes oder eines Services. |
| Konsumenteneinheit | (EANCOM-Glossar) Die Verpackungsgröße eines Produktes oder mehrerer Produkte, auf die sich die Handelspartner für den Verkauf am Point of Sale geeinigt haben. |
| Korrektive Maßnahme | Maßnahme, die getroffen werden muss, um die Ursache für die Nichtkonformität oder andere unerwünschte Situationen im Rückverfolgbarkeitssystem zu beseitigen. |
| Korrektur | Maßnahme zur Abschaffung einer aufgedeckten Nichtkonformität. |
| Kunde | (GS1 General Specifications) Jener Abnehmer, der eine Ware oder Dienstleistung erhält, kauft oder konsumiert. |
| Lieferant | (GS1 General Specifications) Der Beteiligte, der das Produkt oder den Service herstellt, zur Verfügung stellt oder beschafft. |
| Lieferung | (GS1 General Specifications) Gruppierung von logistischen Einheiten, die durch einen Versender (Verkäufer) für den Transport zu einem Warenempfänger (Käufer) zusammengestellt werden und durch ein Lieferavis und/oder einen Frachtbrief referenziert werden. |
| Logistische Einheit | (GS1 General Specifications) Eine Einheit mit beliebiger Zusammensetzung, die für den Transport und / oder die Lagerung innerhalb der Versorgungskette bestimmt ist. Sie wird mit einer NVE (SSCC) eindeutig identifiziert. |

| Begriff | Beschreibung |
|---|---|
| Lokation | Ein Ort, an dem sich ein rückverfolgbares Produkt befindet oder befinden könnte (ISO / CD 22519). Ein Ort der Produktion, des Handlings, der Lagerung oder des Verkaufs. (z. B. landwirtschaftliche Betriebe, Produktionsbetriebe, Distributionszentren oder Lager. Die internen und externen Lokationen müssen in der Beschreibung der Ziele zu Beginn der Auditierung definiert werden.) |
| NVE (Nummer der Versandeinheit) / SSCC | (GS1 General Specifications) Dieser GS1 Identifikationsschlüssel wird zur Identifikation einer Transport- / Logistikeinheit verwendet. Der Schlüssel besteht aus einer Erweiterungsziffer, einer GS1 Basisnummer, einer seriellen Bezugsnummer und einer Prüfziffer. |
| Physisch identifizieren | Bezieht sich auf die Identifizierung von Produkten mit einer Nummer, die aber nicht unbedingt in eine Strichcode-Symbologie umgesetzt wird. |
| Point of Sale (POS) | (GS1 General Specifications) 1. Kassbereich im Einzelhandel, in dem omnidirektionale Strichcodes eingesetzt werden müssen, um sehr schnelles Scannen zu ermöglichen. 2. Kassbereich in anderen Umgebungen als Einzelhandel, in dem lineare Strichcodes oder 2D-Matrixcodes mittels Image-Scannern gelesen werden. |
| Produkt | Jegliche Einheit (Produkt oder Dienstleistung), für die eine Notwendigkeit besteht, vordefinierte Informationen zu erhalten, und die an irgendeiner Stelle in einer Lieferkette bepreist, bestellt oder berechnet werden kann. |
| Prozess | (GS1 GTS) Eine Reihe von Handlungen oder Schritten zur Erlangung eines definierten Endes, zum Beispiel Produktion, Transformation, Qualitätskontrolle, Lagerung, Transport, Bewegung, Recycling, Abliefern, Verpacken, Erhalten, Rückverfolgbarkeit. |
| Rückverfolgbarkeit | (GS1 GTS) Rückverfolgbarkeit ist die Fähigkeit, die Bewegung des Betrachtungsgegenstandes über definierte Stufe(n) der erweiterten Lieferkette vorwärts zu verfolgen und die Geschichte, Anwendung oder Lokation des Betrachtungsgegenstandes zurückzuverfolgen. |
| Rückverfolgbarkeitssystem / Traceability-System | (GS1 GTS) Für die Einführung der Rückverfolgbarkeit in einer gegebenen Umgebung von Beteiligten oder von einer Gruppe von Beteiligten benötigte Werkzeuge und Organisation. |
| Rückverfolgbarer Artikel | (GTS) Ein physisches Objekt, für das die Notwendigkeit bestehen kann, Informationen über die Geschichte, Anwendung oder Lokation zu erhalten. Das Niveau der Rückverfolgbarkeit, das dem rückverfolgbaren Artikel zugewiesen wird, hängt von der Branche und der benötigten Kontrolle ab. Es kann sich um die Vorwärtsverfolgung, die Rückwärtsverfolgung, den Rückruf oder die Rücknahme handeln. Es kann sich auf mehrere Lokationen gleichzeitig beziehen (z. B. wenn es auf Produkttyp- und Chargenebene identifiziert wird). Ein rückverfolgbarer Artikel kann in Beziehung zu einem anderen rückverfolgbaren Artikel stehen. Der Rückverfolgbarkeitspartner entscheidet, welche Identifikationsstufe (z. B. GTIN oder Los-/Chargen- bzw. Seriennummer) auf den rückverfolgbaren Artikel angewendet wird. Siehe ebenfalls die Definition zu Prozess. |

| Begriff | Beschreibung |
|---|--|
| SGTIN (Serialized Global Trade Item Number) | (GS1 GTS) Mit der SGTIN werden einzelne Einheiten auf Einzelhandelsebene oder Umverpackungs- und Kartonebene identifiziert. Sie besteht aus einer Kombination von GTIN (GS1 Basisnummer und Artikelreferenz) und Seriennummer. Die SGTIN kann in Verbindung mit einem EPC Sichtbarkeit über die Artikelreferenz bis hin zur genauen Seriennummer der Einheit gewähren. |
| Sicherheitsrisiko | Chemischer, biologischer oder physischer Stoff in einem Produkt oder Zustand eines Produktes, mit dem Potenzial, die Gesundheit zu gefährden |
| Stammdaten | (GS1 GTS) Stammdaten beschreiben jedes Produkt und jeden am Lieferkettenprozess Beteiligten. Stammdaten haben folgende Eigenschaften: <ul style="list-style-type: none"> ▪ dauerhaft ▪ relativ konstant im Laufe der Zeit, keinen häufigen Änderungen unterworfen ▪ zugänglich und von vielen Geschäftsprozessen und Systemanwendungen genutzt ▪ entweder neutral oder von der Geschäftsbeziehung abhängig |
| Transporteur | (GS1 GTS) Rückverfolgbarkeitspartner, der ein oder mehrere rückverfolgbare Produkte erhält und sie von einem Punkt zum anderen transportiert und ausliefert, ohne sie zu verändern. Verfügt in der Regel über Besitz, Obhut oder Kontrolle eines rückverfolgbaren Gutes, aber nicht unbedingt über die rechtliche Verfügbarkeit. |
| Überwachung | Durchführung einer geplanter Abfolge von Beobachtungen und Maßnahmen, um einschätzen zu können, ob Kontrollmaßnahmen gemäß ihrer Bestimmung greifen. |
| Verbraucher | Der Endverbraucher eines Produktes oder einer Dienstleistung |
| Verbrauchereinheit | Eine Verpackungsgröße eines Produktes oder mehrerer Produkte, auf die sich Handelspartner als Größe für den Einzelhandels-POS geeinigt haben. |
| Zwischenprodukt | (GS1 GTS) Teilverarbeitetes Produkt, das weitere Produktionsschritte durchlaufen muss, bis es ein unverpacktes Fertigprodukt wird. |

Anhang A: Beziehung zwischen GS1 Global Compliance-Kriterien (Food) anderen Standards

A.1 Die GS1 Global Compliance-Kriterien (Food) und ihre Beziehung zu Rückverfolgbarkeitsstandards und Standards zur Guten Herstellungspraxis (GMP)

Viele Kontrollpunkte der GS1 Global Compliance-Kriterien (Food) erfüllen die Rückverfolgbarkeitsanforderungen anderer branchenrelevanter Standards. Dieser Anhang beinhaltet Querverweise zu den Kontrollpunkten dieses Dokuments und zu den Rückverfolgbarkeitsanforderungen der folgenden Standards:

- ISO 22005
- ISO 9001
- HACCP (ISO 22000:2005)
- BRC (British Retail Consortium) Global Standard - Food
- IFS (International Featured Standard) - Food
- SQF (Safe Quality Food)
- GlobalGap



Wichtig: Die Querverweise zwischen der GS1 Traceability-Checkliste und den in diesem Anhang angesprochenen Standards wurden von GS1 aufbereitet und implizieren *keinesfalls* die Einhaltung der Rückverfolgbarkeitsanforderungen dieser Standards. Die Querverweise wurden nicht von den Standardgebern ihrerseits validiert.

A.2 Querverweise zwischen den GS1 Global Compliance-Kriterien (Food), Rückverfolgbarkeitsstandards und Standards zur Guten Herstellungspraxis (GMP)

A.2.1 ISO 22005

Bislang wurde die GS1 Traceability-Checkliste mit der Norm ISO 22005:2005 ("Traceability in the feed and food chain – General principles and basic requirements for system design and implementation") in Beziehung gesetzt. Die folgende Übersicht stellt die Querverweise zwischen der GS1 Traceability-Checkliste und den Rückverfolgbarkeitsanforderungen der ISO 22005:2005 dar:

| Standardreferenz | Abschnitt der Checkliste | Relevante Kontrollpunkte der Checkliste | Summe der Kontrollpunkte |
|------------------|--------------------------------|---|--------------------------|
| ISO 22005 | 1. ZIELE | 1.1, 1.3, 1.4 | 34 |
| | 2. PRODUKTBESCHREIBUNGEN | 2.1, 2.4 | |
| | 3. POSITION IN DER LIEFERKETTE | 3.2 | |
| | 4. FESTLEGUNG VON VERFAHREN | 4.1, 4.3, 4.8, 4.10 | |
| | 5. MATERIALFLUSS | 5.10 | |

| Standardreferenz | Abschnitt der Checkliste | Relevante Kontrollpunkte der Checkliste | Summe der Kontrollpunkte |
|------------------|--------------------------------------|---|--------------------------|
| | 6. INFORMATIONSANFORDERUNGEN | 6.3, 6.9, 6.11, 6.12 | |
| | 7. DOKUMENTATIONSANFORDERUNGEN | 7.1, 7.2 ¹³ , 7.3, 7.4 | |
| | 8. STRUKTUREN & VERANTWORTLICHKEITEN | 8.1, 8.2, 8.3 | |
| | 9. SCHULUNG | 9.1 | |
| | 10.KOORDINATION DER LIEFERKETTE | 10.1 ¹⁴ | |
| | 11.ÜBERWACHUNG | 11.1 | |
| | 12.INTERNE UND EXTERNE AUDITS | 12.1, 12.2, 12.3 | |

A.2.2 ISO 9001

ISO 9001:2008, Qualitätsmanagementsysteme – Anforderungen. Diese Norm legt die Anforderungen an ein Qualitätsmanagementsystem fest. Danach muss eine Organisation ihre Fähigkeit darlegen, durchweg Produkte liefern zu können, welche den anzuwendenden gesetzlichen Anforderungen und denen der Kunden genügen. Die Kundenzufriedenheit soll durch die effiziente Anwendung des Systems, inklusive kontinuierlichem Verbesserungsprozess des Systems und der Garantie der Konformität mit den anzuwendenden gesetzlichen Anforderungen und denen der Kunden erhöht werden. Die folgende Übersicht stellt die Querverweise zwischen der Traceability-Checkliste und den Rückverfolgbarkeitsanforderungen der Norm ISO 9001 dar:

| Standardreferenz | Abschnitt der Checkliste | Relevante Kontrollpunkte der Checkliste | Summe der Kontrollpunkte |
|------------------|--------------------------------------|---|--------------------------|
| ISO 9001 | 1. ZIELE | 1.4 | 9 |
| | 2. PRODUKTBESCHREIBUNGEN | 2.3 | |
| | 3. POSITION IN DER LIEFERKETTE | 3.2 | |
| | 4. FESTLEGUNG VON VERFAHREN | 4.1, 4.8 | |
| | 5. MATERIALFLUSS | 5.6 | |
| | 6. INFORMATIONSANFORDERUNGEN | 6.9 | |
| | 7. DOKUMENTATIONSANFORDERUNGEN | 7.1, 7.2 | |
| | 8. STRUKTUREN & VERANTWORTLICHKEITEN | N/A | |
| | 9. SCHULUNG | N/A | |
| | 10.KOORDINATION DER LIEFERKETTE | N/A | |
| | 11.ÜBERWACHUNG | N/A | |
| | 12.INTERNE UND EXTERNE AUDITS | N/A | |

¹³ ISO 22005 legt keine spezifischen Informationen fest

¹⁴ ISO 22005 legt nicht fest, welche Informationen vom Lieferanten zur Verfügung gestellt werden sollen

A.2.3 HACCP (ISO 22000:2005)

Die Traceability-Checkliste enthält einige Kontrollpunkte, die im weithin bekannten HACCP-System (HACCP: HAZARD ANALYSIS AND CRITICAL CONTROL POINT) enthalten sind. Er wird von der Lebensmittelindustrie verlangt und genutzt und wird in der Norm ISO 22000:2005 „Managementsysteme für die Lebensmittelsicherheit - Anforderungen an Organisationen in der Lebensmittelkette“ berücksichtigt. Die folgende Übersicht stellt die Querverweise zwischen der Traceability-Checkliste und den Rückverfolgbarkeitsanforderungen und des HACCP dar:

| Standardreferenz | Abschnitt der Checkliste | Relevante Kontrollpunkte der Checkliste | Summe der Kontrollpunkte |
|------------------|--------------------------------------|---|--------------------------|
| HACCP | 1. ZIELE | N/A | 12 |
| | 2. PRODUKTBESCHREIBUNGEN | 2.1 ¹⁵ , 2.4 ¹⁶ | |
| | 3. POSITION IN DER LIEFERKETTE | 3.2 ¹⁷ | |
| | 4. FESTLEGUNG VON VERFAHREN | 4.1, 4.8 | |
| | 5. MATERIALFLUSS | 5.10 | |
| | 6. INFORMATIONSANFORDERUNGEN | 6.9, 6.11 | |
| | 7. DOKUMENTATIONSANFORDERUNGEN | 7.1 ¹⁸ , 7.3 | |
| | 8. STRUKTUREN & VERANTWORTLICHKEITEN | N/A | |
| | 9. SCHULUNG | N/A | |
| | 10. KOORDINATION DER LIEFERKETTE | 10.3, 10.4 | |
| | 11. ÜBERWACHUNG | N/A | |
| | 12. INTERNE UND EXTERNE AUDITS | N/A | |

A.2.4. BRC (British Retail Consortium)

Der BRC Global Standard – Food wurde entwickelt, um Händlern (UK) bei der Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen behilflich zu sein und den Konsumenten zu schützen, indem eine gemeinsame Basis für das Auditieren von Lieferanten von Handelsmarken (Lebensmittel) definiert wurde. Er verlangt die Annahme und Einführung von HACCP. Die folgende Übersicht stellt die Querverweise zwischen der Traceability-Checkliste und den Rückverfolgbarkeitsanforderungen und -absätzen des BRC Global Standard - Food dar:

| Standardreferenz | Abschnitt der Checkliste | Relevante Kontrollpunkte der Checkliste | Summe der Kontrollpunkte |
|------------------|--------------------------|---|--------------------------|
| | 1. ZIELE | 1.1, 1.2 | 23 |

¹⁵ HACCP verlangt beim Versand zwar die Identifikation aller Handelsgüter, aber nicht die Darstellung im Strichcode.

¹⁶ HACCP verlangt zwar die Identifikation aller Inhaltsstoffe und der Rohmaterialien, die die Sicherheit des Produktes beeinflussen, aber nicht die Darstellung im Strichcode.

¹⁷ HACCP verlangt zwar die Identifikation aller Dienstleistungen, die die Sicherheit des Produktes beeinflussen, aber nicht die Darstellung im Strichcode.

¹⁸ HACCP verlangt eine genaue Beschreibung von Handelsgütern.

| Standardreferenz | Abschnitt der Checkliste | Relevante Kontrollpunkte der Checkliste | Summe der Kontrollpunkte |
|------------------|--------------------------------------|--|--------------------------|
| BRC | 2. PRODUKTBESCHREIBUNGEN | 2.1 ¹⁹ , 2.4 ²⁰ | |
| | 3. POSITION IN DER LIEFERKETTE | 3.2 ²¹ | |
| | 4. FESTLEGUNG VON VERFAHREN | 4.1 ²² , 4.5 ²³ , 4.8, 4.9, 4.10 | |
| | 5. MATERIALFLUSS | 5.10, 5.12 ²⁴ | |
| | 6. INFORMATIONSANFORDERUNGEN | 6.9, 6.11 | |
| | 7. DOKUMENTATIONSANFORDERUNGEN | 7.1, 7.3, 7.5 | |
| | 8. STRUKTUREN & VERANTWORTLICHKEITEN | N/A | |
| | 9. SCHULUNG | N/A | |
| | 10.KOORDINATION DER LIEFERKETTE | 10.3, 10.4, 10.5, 10.6 | |
| | 11.ÜBERWACHUNG | 11.1, 11.2 | |
| | 12.INTERNE UND EXTERNE AUDITS | N/A | |

A.2.5 IFS (International Featured Standard)

Der International Featured Standard- Food wurde von bedeutenden deutschen und französischen Handelsorganisationen entwickelt, um eine gemeinsame Basis für das Auditieren von Lieferanten von Handelsmarken (Lebensmittel) zu definieren. Ziele sind die Erfüllung rechtlicher Anforderungen, der vorbeugende Gesundheitsschutz der Konsumenten sowie die Sicherung des gleichbleibend hohen Qualitätsniveaus der Produkte. Die folgende Übersicht stellt die Querverweise zwischen der Traceability-Checkliste und den Rückverfolgbarkeitsanforderungen und -absätzen des IFS FOOD dar:

| Standardreferenz | Abschnitt der Checkliste | Relevante Kontrollpunkte der Checkliste | Summe der Kontrollpunkte |
|------------------|--------------------------------|---|--------------------------|
| IFS | 1. ZIELE | N/A | 17 |
| | 2. PRODUKTBESCHREIBUNGEN | 2.1 ²⁵ , 2.4 ²⁶ | |
| | 3. POSITION IN DER LIEFERKETTE | 3.2 ²⁷ | |
| | 4. FESTLEGUNG VON VERFAHREN | 4.1 ²⁸ , 4.8 ²⁹ , 4.9, 4.10 | |

19 Dieser Punkt wird im HACCP, aber nicht ausdrücklich im IFS verlangt

20 Dieser Punkt wird im HACCP, aber nicht ausdrücklich im IFS verlangt

21 Dieser Punkt wird im HACCP, aber nicht ausdrücklich im IFS verlangt

22 Dieser Punkt wird im HACCP, aber nicht ausdrücklich im IFS verlangt

23 Dieser Punkt wird im HACCP, aber nicht ausdrücklich im IFS verlangt

24 Dieser Punkt wird im HACCP, aber nicht ausdrücklich im IFS verlangt

25 Dieser Punkt wird im HACCP, aber nicht ausdrücklich im IFS verlangt

26 Dieser Punkt wird im HACCP, aber nicht ausdrücklich im IFS verlangt

27 Dieser Punkt wird im HACCP, aber nicht ausdrücklich im IFS verlangt

28 Dieser Punkt wird im HACCP, aber nicht ausdrücklich im IFS verlangt

29 Dieser Punkt wird im HACCP, aber nicht ausdrücklich im IFS verlangt

| Standardreferenz | Abschnitt der Checkliste | Relevante Kontrollpunkte der Checkliste | Summe der Kontrollpunkte |
|------------------|--------------------------------------|---|--------------------------|
| | 5. MATERIALFLUSS | 5.10 | |
| | 6. INFORMATIONSANFORDERUNGEN | 6.9, 6.11 | |
| | 7. DOKUMENTATIONSANFORDERUNGEN | 7.1, 7.3 | |
| | 8. STRUKTUREN & VERANTWORTLICHKEITEN | N/A | |
| | 9. SCHULUNG | N/A | |
| | 10.KOORDINATION DER LIEFERKETTE | 10.3, 10.4, 10.5 | |
| | 11.ÜBERWACHUNG | 11.1, 11.2 | |
| | 12.INTERNE UND EXTERNE AUDITS | N/A | |

A.2.6 SQF (Safe Quality Food)

SQF 2000 CODE, "A HACCP Supplier Assurance Code for the Food Industry, 5th Edition – Issued November 2005", SQF Institute. Es handelt sich um einen Zertifizierungsstandard des US Food Marketing Institute für die Lebensmittelsicherheit- und -qualität. Er befähigt Lieferanten, sichere Lebensmittel zu liefern, welche über die vom Kunden festgelegten Eigenschaften verfügen. Die folgende Übersicht stellt die Querverweise zwischen der Traceability-Checkliste und den Rückverfolgbarkeitsanforderungen des SQF 2000 dar:

| Standardreferenz | Abschnitt der Checkliste | Relevante Kontrollpunkte der Checkliste | Summe der Kontrollpunkte |
|------------------|--------------------------------------|---|--------------------------|
| SQF | 1. ZIELE | N/A | 16 |
| | 2. PRODUKTBESCHREIBUNGEN | 2.1, 2.4 | |
| | 3. POSITION IN DER LIEFERKETTE | N/A | |
| | 4. FESTLEGUNG VON VERFAHREN | 4.1, 4.4, 4.8, 4.9, 4.10 | |
| | 5. MATERIALFLUSS | N/A | |
| | 6. INFORMATIONSANFORDERUNGEN | 6.9, 6.11 | |
| | 7. DOKUMENTATIONSANFORDERUNGEN | 7.2, 7.3 | |
| | 8. STRUKTUREN & VERANTWORTLICHKEITEN | N/A | |
| | 9. SCHULUNG | N/A | |
| | 10.KOORDINATION DER LIEFERKETTE | 10.3, 10.4, 10.5 | |
| | 11.ÜBERWACHUNG | 11.1, 11.2 | |
| | 12.INTERNE UND EXTERNE AUDITS | N/A | |

A.2.7 GlobalGap

GlobalGap ist ein Standard zur Zertifizierung von landwirtschaftlichen Produkten weltweit. Der Fokus liegt auf einem gemeinsamen Ansatz zur Guten Landwirtschaftlichen Praxis (Good Agricultural Practice - G.A.P) mit verschiedenen produktspezifischen Einsatzgebieten, welche auf die gesamte weltweite Landwirtschaft anwendbar sind. Die folgende Übersicht stellt die Querverweise zwischen der Traceability-Checkliste und den Rückverfolgbarkeitsanforderungen des GlobalGap-Standards dar:

| Standardreferenz | Abschnitt der Checkliste | Relevante Kontrollpunkte der Checkliste | Summe der Kontrollpunkte |
|------------------|--------------------------------------|---|--------------------------|
| GlobalGap | 1. ZIELE | N/A | 5 |
| | 2. PRODUKTBESCHREIBUNGEN | N/A | |
| | 3. POSITION IN DER LIEFERKETTE | N/A | |
| | 4. FESTLEGUNG VON VERFAHREN | 4.8 | |
| | 5. MATERIALFLUSS | N/A | |
| | 6. INFORMATIONSANFORDERUNGEN | 6.7, 6.8, 6.9 | |
| | 7. DOKUMENTATIONSANFORDERUNGEN | 7.3 | |
| | 8. STRUKTUREN & VERANTWORTLICHKEITEN | N/A | |
| | 9. SCHULUNG | N/A | |
| | 10.KOORDINATION DER LIEFERKETTE | N/A | |
| | 11.ÜBERWACHUNG | N/A | |
| | 12.INTERNE UND EXTERNE AUDITS | N/A | |



Achtung: Wenn eine Organisation alle GHP-Kontrollpunkte erfüllt, impliziert das keine vollständige Erfüllung des gesamten GHP-Standards. Es wird lediglich versichert, dass die Organisation die „Rückverfolgbarkeitsanforderungen des GHP-Standards erfüllt.

A.3 Zusammenfassung der Querverweise

Die folgende Übersicht legt dar, durch welche Kontrollpunkte der assoziierten Standards, auf die in diesem Dokument verwiesen wird, abgedeckt werden:

| Kontrollpunkte | GTS | 22005 | HACCP | IFS | BRC | SQF | 9001 | Global GAP |
|---------------------------------------|-----|-------|-------|-----------|------------|-----------|------|------------|
| 1. ZIELE | | | | | | | | |
| 1.1 | x | x | | | x (1.1.6) | | | |
| 1.2 | x | | | | x (1.1.6) | | | |
| 1.3 | | x | | | | | | |
| 1.4 | | x | | | | | x | |
| 2. PRODUKTBESCHREIBUNGEN | | | | | | | | |
| 2.1 | | x | x | x | x | x | | |
| 2.2 | x | | | | | | | |
| 2.3 | | | | | | | x | |
| 2.4 | x | x | x | x | x | x | | |
| 2.5 | x | | | | | | | |
| 3. POSITION IN DER LIEFERKETTE | | | | | | | | |
| 3.1 (US Bio Act) | | x | x | x | x | | x | |
| 3.2 | x | | | | | | | |
| 3.3 | x | | | | | | | |
| 3.4 | x | | | | | | | |
| 3.5 | x | | | | | | | |
| 3.6 | x | | | | | | | |
| 3.7 | | | | | | | | |
| 4. FESTLEGUNG VON VERFAHREN | | | | | | | | |
| 4.1 | | x | x | x | x | x | x | |
| 4.2 | x | | | | | | | |
| 4.3 | | x | | | | | | |
| 4.4 | | | | | | x | | |
| 4.5 | | | | | x (3.9.4) | | | |
| 4.6 | x | | | | | | | |
| 4.7 | x | | | | | | | |
| 4.8 | x | x | x | x | x | x | x | x |
| 4.9 | x | | | x (5.9.1) | x (3.11.2) | x (2.6.3) | | |
| 4.10 | x | x | | x | x (3.11.2) | x | | |
| 5. MATERIALFLUSS | | | | | | | | |
| 5.1 | x | | | | | | | |
| 5.2 | x | | | | | | | |
| 5.3 | x | | | | | | | |
| 5.4 | x | | | | | | | |
| 5.5 | x | | | | | | | |
| 5.6 | | | | | | | x | |
| 5.7 | x | | | | | | | |
| 5.8 | x | | | | | | | |

| Kontrollpunkte | GTS | 22005 | HACCP | IFS | BRC | SQF | 9001 | Global GAP |
|---|-----|-------|-------|-----|------------|-----|------|------------|
| 5.9 | x | | | | | | x | |
| 5.10 | x | x | x | x | x | | | |
| 5.11 | x | | | | | | | |
| 5.12 | | | | | x (3.8.1) | | | |
| 6. INFORMATIONSANFORDERUNGEN | | | | | | | | |
| 6.1 | x | | | | | | | |
| 6.2 | x | | | | | | | |
| 6.3 | x | x | | | | | | |
| 6.4 | x | | | | | | | |
| 6.5 | x | | | | | | | |
| 6.6 | x | | | | | | | |
| 6.7 | x | | | | | | | x |
| 6.8 | x | | | | | | | x |
| 6.9 | x | x | x | x | x | x | x | x |
| 6.10 | x | | | | | | | |
| 6.11 | x | x | x | x | x | x | | |
| 6.12 | x | x | | | | | | |
| 6.13 | x | | | | | | | |
| 7. DOKUMENTATIONSANFORDERUNGEN | | | | | | | | |
| 7.1 | | x | x | x | x | | x | |
| 7.2 | | x | | | | x | x | |
| 7.3 | x | x | x | x | x | x | | x |
| 7.4 | | x | | | | x | x | |
| 7.5 | | | | | x (3.2.1) | | | |
| 8. STRUKTUREN & VERANTWORTLICHKEITEN | | | | | | | | |
| 8.1 | | x | | | | | | |
| 8.2 | | x | | | | | | |
| 8.3 | | x | | | | | | |
| 9. SCHULUNG | | | | | | | | |
| 9.1 | | x | | | | | | |
| 9.2 | x | | | | | | | |
| 10. KOORDINATION DER LIEFERKETTE | | | | | | | | |
| 10.1 | x | x | | | | | | |
| 10.2 | x | | | | | | | |
| 10.3 | | | x | x | x | x | | |
| 10.4 | | | x | x | x | x | | |
| 10.5 | | | | x | x | x | | |
| 10.6 | | | | | x (3.11.2) | | | |
| 11. ÜBERWACHUNG | | | | | | | | |
| 11.1 | | x | | x | x | x | | |
| 11.2 | | | | x | x | x | | |
| 12. INTERNE UND EXTERNE AUDITS | | | | | | | | |
| 12.1 | | x | | | | | | |
| 12.2 | | x | | | | | | |
| 12.3 | | x | | | | | | |

Anhang B: Literaturverweis

- **BRC GLOBAL STANDARD – FOOD**, Ausgabe 7, Januar 2015, British Retail Consortium.
- **BRC GLOBAL STANDARD GUIDELINES**, “Traceability: Frequency of Testing”, October 2005, British Retail Consortium.
- **CAN-TRACE**, “Canadian Food Traceability Data Standard Version 2.0”, Agriculture and Agri-Food Canada, 19. Oktober 2004
- **Codex Alimentarius Food Hygiene Basic Texts**. Food and Agricultural Organisation (FAO) der Vereinten Nationen. World Health Organisation, Rom, 2001
- **GLOBALGAP**, “Control Points and Compliance Criteria Integrated Farm Assurance Fruit and Vegetables, Version 3.0 – 2 Sep 07”
- **FDA 306**, “Questions and Answers Regarding the Final Rule on Establishment and Maintenance of Records (Edition 2) Nov 10, 2005”
- **FDA 306 Checklist For Food Manufacturers**, Operation Technologies (2006)
- **Fresh Produce Traceability**, “A Guide to Implementation”, Produce Marketing Association, März 2005.
- **GS1 General Specifications**, Version 15.0, Januar 2015
- **GS1 Global Traceability Standard**, “Business Process and System Requirements for Full Chain Traceability”, Ausgabe 1.3.0., Juli 2012
- **GS1 Global User Manual**, Ausgabe 8.1, August 2006
- **Guía para la Aplicación del Sistema de Trazabilidad en la Empresa Agroalimentaria**, Agencia Española de Seguridad Alimentaria (2004)
- **IFS FOOD**, Version 6, International Featured Standard.
- **HACCP Self Assessment Checklist**, “H013, Issue 1”, NCSI, September 2003
- **ISO 9001:2000**, “Quality management systems - Requirements”
- **ISO 22000:2005**, “Food safety management systems – Requirements for any Organisation in the food Chain”
- **ISO 22005:2007**, “Rückverfolgbarkeit in der Futter- und Lebensmittelkette – Allgemeine Grundsätze und grundlegende Anforderungen für die Gestaltung und Verwirklichung von Systemen”
- **Manual para la Trazabilidad de Productos Hortofrutícolas Frescos de Exportación**, Asociación de Exportadores de Chile A.G. (ASOEX), Fundación para el Desarrollo Frutícola (FDF), 1. Ausgabe, September 2005
- **NCh2983.c2005**, “Trazabilidad de alimentos y de la cadena alimentaria – Principios generales y guía para el diseño y desarrollo del sistema”, Instituto Nacional de Normalización, Gobierno de Chile (2005)
- **Public Law 107 – 188, Public Health Security and Bioterrorism Preparedness and Response Act of 2002**, “To improve the ability of the United States to prevent, prepare for, and respond to bioterrorism and other public health emergencies”, United States Food and Drug Administration (FDA), 12. Juni, 2002.
- **Verordnung (EC) Nr. 852/2004**, “über Lebensmittelhygiene”, des Europäischen Parlaments und des Rats der Europäischen Union vom 29.04.2004
- **Von Tracking und Tracing profitieren**, Strategien und Umsetzungshilfen für effiziente Rückverfolgbarkeit, GS1 Germany, 2009.
- **Verordnung (EC) Nr. 178/2002**, “Zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit” des Europäischen Parlaments und des Rats der Europäischen Union vom 28. Januar 2002.
- **Verordnung (EC) Nr. 1935/2004**, “über Materialien und Gegenstände, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen”, des Europäischen Parlaments und des Rats der Europäischen Union vom 27. Oktober 2004.
- **SQF 2000 CODE**, “A HACCP Supplier Assurance Code for the Food Industry, 5th Edition – Herausgegeben November 2005”, SQF Institute
- **Using Traceability in the Supply Chain to meet Consumer Safety Expectations**, ECR Europe, März 2004